



Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

02581 - 53-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Neugenehmigung nach § 4 BImSchG

Aktenzeichen: 63-40719/2023

vom **26.09.2024**

für die

Bürgerwind Elve GmbH & Co. KG
Harkotten 2
48336 Sassenberg

Standorte der Anlagen
Gemarkung Sassenberg, Flur 134, Flurstück 19 (WEA 1)
Gemarkung Sassenberg, Flur 135, Flurstück 87, 88 (WEA 3)

für die Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 48336 Sassenberg

Gliederung

I.	Tenor	3
II.	Antragsunterlagen	4
III.	Geltungsdauer	7
IV.	Bedingungen	7
V.	Auflagen	8
	1. Allgemeines.....	8
	2. Baurecht.....	9
	3. Immissionsschutzrecht.....	10
	4. Naturschutzrecht	18
	5. Wasserschutzrecht.....	21
	6. Luftfahrtrecht	22
	7. Arbeitsschutz.....	25
VI.	Hinweise	25
	1. Allgemeine Hinweise.....	25
	2. Baurecht.....	25
	3. Immissionsschutzrecht.....	26
	4. Naturschutzrecht	27
	5. Wasserschutzrecht.....	28
	6. Forstrecht	28
	7. LWL Archäologie.....	28
VII.	Begründung	28
	1. Verfahrensablauf.....	28
	2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	31
	3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	34
	4. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	38
	5. Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	56
	6. Landschaftsbild / Erholungs- und Kulturraum	57
	7. Zusammenfassende Bewertung und UVP Entscheidung.....	57
	8. Entscheidungsbegründung	58
VIII.	Angewandte Rechtsvorschriften	63
IX.	Kostenentscheidung	65
X.	Ihre Rechte	65

I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 4, 6 und 10 BImSchG und §§ 1, 2 und Nr. 1.6.2 des Anhanges der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Anlagenherstellers Vestas vom Typ V172-7.2 in 48336 Sassenberg.

Anlagedaten

Lage der Windenergieanlagen:

Die zwei WEA vom Typ V172-7.2 dürfen auf den folgenden Grundstücken in Sassenberg errichtet und betrieben werden:

Betriebseinheit	Anlagentyp	ETRS89 UTM-Koordinaten		Anlagenstandort		
		Ost	Nord	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	V172-7.2	437432,2	5768217,1	Sassenberg	134	19
WEA 3	V172-7.2	437746,3	5767498,4	Sassenberg	135	87,88

(Tabelle 1)

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstückspartellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen bis zum Anschluss an den bestehenden Wirtschaftsweg.

Darüber hinaus gehende, außerhalb des Anlagengrundstücks liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung **nicht** erfasst.

Bauliche Abmessungen:

Diese Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA des Typs V172-7.2 mit folgenden Anlagedaten:

Betriebseinheit	Anlagentyp	Nennleistung (P _{N,el})	Bauliche Abmessungen			
			Nabenhöhe (NH)	Rotordurchmesser (RD)	Rotorblattlänge (RL) (0,5 x RD)	Gesamthöhe (GH) (NH + RL)
WEA 1	V172-7.2	7.200 kW	175 m	172 m	86 m	261 m
WEA 3	V172-7.2	7.200 kW	175 m	172 m	86 m	261 m

(Tabelle 2)

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung des Kreises Warendorf nach der BauO NRW,
- Entscheidung der LWL-Archäologie für Westfalen nach DSchG NRW,
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Bedingungen und den Nebenbestimmungen nicht anderes bestimmt ist.

II. Antragsunterlagen

Nr.	Beschreibung	Blatt
1.	Inhaltsverzeichnis der Genehmigungsunterlagen	3
2.	Kurzbeschreibung (nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV)	6
3.	Antrag Formular 1, Blatt 1-3	3
4.	Übersicht über die Gesamtanlage	1
5.	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2	1
6.	Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4 Blatt 1	3
7.	Hindernisanzeige für die Luftfahrtbehörden	1
8.	Niederschlagsentwässerung Formular 7, Blatt 2	1
9.	Hinweis Betriebsablauf Abwasser und Abfall	1
10.	Antrag gem. § 19 Abs. 3 BImSchG und § 7 Abs. 3 UVPG	1
11.	Urheberrechte Dritter	1
12.	Bauantrag, Anlage I/1 zur VV BauPrüfVO	2
13.	Baubeschreibung, Anlage I/7 zur VV BauPrüfVO	3
14.	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, Anlage I/8 zur VV BauPrüfVO	2
15.	Mitgliedsurkunde Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	1
16.	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen	14
17.	Allgemeine Beschreibung EnVentus	43
18.	Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen	4
19.	Zeichnung	1
20.	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW	7
21.	VestasOnline Business, Fledermausschutzsystem	8
22.	VestasOnline Business Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem	6
23.	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	4
24.	Leistungsspezifikation	42
25.	Hinweis zu den Anhängen der Typenprüfung	1
26.	Hinweis zu den Herstell- und Rohbaukosten	1
27.	Hinweis zu der beantragten Windenergieanlage	1
28.	Übersicht	1
29.	Übersicht, Abstände WEA-Wohnhaus (zur nächsten Gebäudeecke)	1
30.	Amtlicher Lageplan, Flur 134, Flurstück 19	1
31.	Amtlicher Lageplan, Flur 135, Flurstück 87, 88	1
32.	Darstellung der planungsrechtlichen Situation	1
33.	Bestimmung der Abstandsflächen und Hinweis zu Baulasten	1
34.	Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen	28
35.	Vorläufiger Transportweg	1
36.	Karte, Abstandskarte Wohnbebauung	1
37.	Karte, Übersichtskarte Schutzgebiete	1
38.	Übersicht zu Sendeanlagen & Richtfunktrassen	1
39.	Karte, Übersichtskarte Gewässer	1
40.	Übersicht zu Leitungstrassen	1
41.	Anbindung an das öffentliche Stromnetz	1
42.	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	7
43.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11
44.	Information zur Entstehung von Abwasser	1
45.	Angaben zum Abfall	10
46.	Hinweise Wartung/ Angaben zur Anlagensicherheit	1
47.	Mitteilung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung	1
48.	Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland	36
49.	Akkukasten für das Beleuchtungssystem	3

Nr.	Beschreibung	Blatt
50.	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, ORGA SWS 200-N-AC	16
51.	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, ORGA USV SPS60	9
52.	Allgemeine Spezifikation Licht Eingangstür für Türme	6
53.	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID)	8
54.	Stellungnahme zu der Option „Eiserkennungssystem“ an Vestas WEA	1
55.	Hinweis Eiswurf	1
56.	Karte, Übersichtskarte Eiswurfschilder	1
57.	Spezifizierung von „Yaw into Fixed Position due to Ice“	5
58.	Gutachten, Vestas Ice System (VID) von DNV vom 18.10.2021	7
59.	Gutachten, Ice Detection System von DNV vom 24.11.2022	5
60.	Rotorblatt-Überwachungssystem Vestas Eisdetektor (VID)	2
61.	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	18
62.	Vestas-Erdungssystem	11
63.	Herstellereklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die EnVentus Plattform	8
64.	Hinweis zum Arbeitsschutz/ Maschinenrichtlinie	1
65.	Stellungnahmen der Zentralen Verfahrensstellen im Rahmen von WEA-BImSchG-Genehmigungsverfahren	4
66.	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	1
67.	Allgemeine Spezifikation Vestas Feuerlöschsystem (FSS)	8
68.	Generisches Brandschutzkonzept vom TÜV Süd	16
69.	Hinweis zu der beantragten Windenergieanlage	1
70.	Brandschutzkonzept von eriksen vom 24.05.2023	30
71.	Rückbauverpflichtung	1
72.	Hinweis Rückbaukosten	1
73.	Hinweis zu der beantragten Windenergieanlage	1
74.	Schallimmissionsprognose für drei neue Windenergieanlagen vom PLANGIS von Februar 2024	132
75.	Eingangsgroßen für Schallimmissionsprognosen	7
76.	Schallemissionsgutachten gemäß FGW TR 1, Rev. 18	53
77.	Bestimmung der Schalleistungspegel einer WEA	3
78.	ENERCON E-40 6.44, Schallvermessungsberichte	69
79.	Hinweis zu der beantragten Windenergieanlage	1
80.	Schattenwurfprognose für drei neue Windenergieanlagen vom PLANGIS von November 2023	20
81.	SHADOW – Hauptergebnis von PLANGIS, Vorbelastung Rev. 1	73
82.	SHADOW – Hauptergebnis von PLANGIS, Zusatzbelastung Rev. 1	132
83.	SHADOW – Hauptergebnis von PLANGIS, Gesamtbelastung Rev. 1	150
84.	SHADOW – Karte von PLANGIS, Gesamtbelastung Rev. 1	1
85.	Schattenwurfprognose Vorbelastung von PLANGIS	1
86.	Schattenwurfprognose Zusatzbelastung von PLANGIS	1
87.	Schattenwurfprognose Gesamtbelastung von PLANGIS	1
88.	Hinweis Baugrundgutachten	1
89.	Hinweise Bodenschutzkonzept	2
90.	Hinweis Standsicherheitsnachweis	1
91.	Hinweis zur optisch bedrängenden Wirkung	1
92.	Hinweis zu der beantragten Windenergieanlage	1
93.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von LandPlan OS von März 2024	126
94.	Bestandskarte Horste und Besatz	1
95.	Bestandskarte Brutvögel – ausgewählte planungsrelevante Arten	1
96.	Bestandskarte der WEA-empfindlichen Rohrweihe	1
97.	Bestandskarte Gastvögel – WEA-empfindliche Greif- und Großvögel	1
98.	Bestandskarte Rast- und Gastvögel – WEA-empfindliche Arten	1
99.	Hinweis zu der beantragten Windenergieanlage	1

Nr.	Beschreibung	Blatt
100.	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) von LandPlan OS von März 2024	78
101.	Bestands- und Konfliktkarte, Landschaftspflegerischer Begleitplan	1
102.	Übersichtskarte – Maßnahmen, Landschaftspflegerischer Begleitplan	1
103.	Maßnahmenplan – Kompensationsfläche 1, Landschaftspflegerischer Begleitplan	1
104.	Maßnahmenplan – Kompensationsfläche 2, Landschaftspflegerischer Begleitplan	1
105.	Hinweis zu der beantragten Windenergieanlage	1
106.	Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung gemäß § 16 UVPG von LandPlan OS von März 2024	28
107.	Hinweis zu der beantragten Windenergieanlage	1
108.	UVP-Bericht von LandPlan OS von März 2024	97
109.	Übersichtskarte – Schutzgebiete,, UVP Bericht	1
110.	Bestands- und Bewertungskarte – Biotoptypen, UVP-Bericht	1
111.	Bestands- und Bewertungskarte – Mensch, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, UVP Bericht	1
112.	Bestands- und Bewertungskarte – Boden und Wasser, UVP-Bericht	1
113.	Bestands- und Bewertungskarte – Landschaftsbild, UVP-Bericht	1
114.	Konflikt- und Auswirkungskarte, UVP Bericht	1

III. Geltungsdauer

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung der WEA begonnen worden ist. Für die Inbetriebnahme der WEA wird eine Frist von **vier Jahren** nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt.

Die vorgenannten Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz vor Ablauf der Frist vorzulegen.

IV. Bedingungen

Rückbauverpflichtung

- 1.1** Für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist eine **Sicherheitsleistung** in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen oder deutschen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen.

In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an das Bauamt des Kreises Warendorf zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770 und 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung für die 2 WEA wird auf **336.310,06 €** festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist zusammen **mit der Baubeginnanzeige** dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz vorzulegen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche

- 1.2** Die gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) beschriebene und festgelegte „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG **vor Baubeginn** der WEA zu realisieren.

Die **Funktionsfähigkeit** der Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitoring-Berichtes mit Fotodokumentation durch einen Fachgutachter zu **bestätigen**. Dieser ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz unaufgefordert vor Baubeginn der WEA vorzulegen. Erst wenn die Fertigstellung und Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme gutachterlich nachgewiesen und das Gutachten vorgelegt ist, darf mit dem Bau der WEA begonnen werden.

Auf die teilweise längere, zeitliche Dauer bis zur Funktionsfähigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen wird ausdrücklich hingewiesen. Nachbessernde Maßnahmen bei fehlender Wirksamkeit bleiben vorbehalten.

Grundbuchliche Sicherung der Maßnahmen

- 1.3** Für die von Ihnen zu realisierenden Kompensationsmaßnahme „Neuanlage von Extensivgrünland“ sowie der CEF-Maßnahme „Anlage einer Blühfläche für die Feldlerche“ nach Vorgabe des LBP sind gemäß § 15 4 BNatSchG die Eintragung persönlich beschränkter Dienstbarkeiten zu Gunsten des Kreises Warendorf an rangbereiter Stelle in das Grundbuch der betreffenden Grundstücke erforderlich:

Gemarkung Füchtorf, Flur 135, Flurstück 33 (tlw.)

Gemarkung Füchtorf, Flur 135, Flurstück 3 (tlw.).

Die Eintragung in das Grundbuch ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz mit der Baubeginnanzeige durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch nachzuweisen.

Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Maßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

Dem Kreis Warendorf, Untere Naturschutzbehörde ist das Betretungsrecht sowie das Recht zur Herrichtung und Bewirtschaftung der betreffenden Grundstücke entsprechend den Ausführungen des LBP und der artenschutzrechtlichen Gutachten einzuräumen. Die Eintragung kann nach vollständigem Rückbau der jeweiligen WEA gelöscht werden.

Sicherheitsleistung für die eingriffsrechtliche Kompensationsmaßnahme (§ 15 BNatSchG)

- 1.4** Für die von Ihnen zu realisierenden Kompensationsmaßnahme „Neuanlage von Extensivgrünland“ nach Vorgabe des LBP ist gemäß § 17 5 BNatSchG eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung errechnet sich aus dem erforderlichen Kompensationsbedarf von insgesamt 0,219 ha zu einem

Gesamtbetrag von 1.423,50,- €.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen.

In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung ist **mit der Baubeginnanzeige** dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz nachzuweisen.

Sofern die festgelegten eingriffsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen vor Beginn der Baumaßnahme realisiert und durch den Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz abgenommen sind, entfällt die Sicherheitsleistung.

Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

- 1.5** Sie haben gemäß §§ 13 ff. BNatSchG und § 31 Abs. 4 und Abs. 5 LNatSchG NRW für den verbleibenden Ausgleich der Landschaftsbildbeeinträchtigung eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von insgesamt **78.699,33 €** zu leisten. Der Eingang der Zahlung auf das Konto der Kreiskasse Warendorf unter Angabe des **Kassenzeichens 2461 MK 00101** hat spätestens mit der Baubeginnanzeige zu erfolgen.

V. Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1** Der Baubeginn (d.h. wenn der Mutterboden im Bereich der WEA bzw. Kranaufstellfläche (= spätere permanente Zuwegung) abgeschoben wird und mit dem Einbau der entsprechenden Schottertragschicht im Bereich der Zuwegung begonnen wird) der WEA ist spätestens **eine**

Woche vorher dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz schriftlich mitzuteilen.

- 1.2 Die Inbetriebnahme der WEA ist spätestens **eine Woche vorher** dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Ein Wechsel des Windenergieanlagenbetreibers ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz **unverzüglich** schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Die Betriebsparameter der WEA (Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Leistung, Drehzahl usw.) sind kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Betriebsparameter müssen in einer Form gespeichert werden, die rückwirkend für den Zeitraum von wenigstens einem Jahr den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht. Diese Daten sind dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

2. Baurecht

2.1 Bitte reichen Sie zum angegebenen Zeitpunkt folgende Unterlagen ein:

vor Baubeginn:

- Anzeige des Ausführungsbeginns (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018),
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters (§ 53 Abs. 1 BauO NRW 2018),
- Nachweis Standsicherheit, geprüft von einem staatlich anerkannten Sachverständigen (§ 68 Abs. 2 und § 87 Abs. 2 BauO NRW 2018),
- schriftliche Erklärung des Sachverständigen über seine Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018),
- Vorlage Baugrundgutachten (§ 68 Abs. 2 und § 87 Abs. 2 BauO NRW 2018),
- amtlicher Nachweis über die Einhaltung der Grundfläche und Höhenlage – Absteckriss (§ 74 Abs. 8 und § 83 Abs. 3 BauO NRW 2018),
- Angabe der Entwurfslebensdauer nach Abschnitt 9.6.1 der Richtlinie für Windenergieanlagen (VVTB NRW Juni 2019, Anlage 1.2.8/6 Nr. 3.4),
- Eintragung der erforderlichen Abstandsflächenbaulasten.

zur abschließenden Fertigstellung:

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018),
- Bescheinigung über stichprobenartige Kontrolle Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).

2.2 Folgende Abstandsflächenbaulast(en) sind für die WEA- 1 (begünstigt Flur 134, Flurstück 19) vor Baubeginn einzutragen:

Flur 134, Flurstück 14

2.3 Folgende Abstandsflächenbaulast(en) sind für die WEA- 3 (begünstigt Flur 134, Flurstück 88) vor Baubeginn einzutragen:

Flur 135, Flurstück 89
Flur 135, Flurstück 87
Flur 135, Flurstück 48
Flur 135, Flurstück 49
Flur 135, Flurstück 107

- 2.4** Das generische Brandschutzkonzept vom 31.05.2022 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH und das standortbezogene Brandschutzkonzept vom 24.05.2023 der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Eriksen Brandschutz GmbH, ist Bestandteil der Bauvorlagen und konsequent umzusetzen.
- 2.5** Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur durchzuführen. Die Prüfintervalle ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Die Dokumentationen über die erfolgten Prüfungen sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen (Ziffer 15 der „Richtlinie für Windenergieanlagen) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt, Stand März 2015).
- 2.6** Wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind Abstände von WEA zu Verkehrswegen oder technische Einrichtungen erforderlich (5.2.3.5 Windenergie-Erlass NRW 2018 und Anlage 2.7/12 Runderlass „Änderung des Runderlasses Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW“ vom 4. Februar 2015). Da diese Abstände ($> 1,5 \times$ Rotordurchmesser + Nabenhöhe) nicht eingehalten werden, sind funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr, wie zum Beispiel automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung erforderlich. Im Bereich unter WEA mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

3. Immissionsschutzrecht

Schallschutz

- 3.1 Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme** der WEA ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz durch Herstellerbescheinigungen zu belegen, dass die errichteten WEA in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind (Konformitätsbescheinigung).
- 3.2** Die von der **WEA 1 und WEA 3** verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionspunkte (IP) gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Bezeichnung in Prognose	Immissionspunkt	Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm
A	Im Winkel 3, Bad Laer	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
B	Zum Dreiländereck 6, Versmold (I-Ort in Prognose mit Bad Laer bezeichnet)	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
C	Zum Dreiländereck 11, Versmold	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
D	Im Knetterort 6, Versmold	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)

Bezeichnung in Prognose	Immissionspunkt	Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm
E	Birkenweg 16, Versmold	tags : 50 dB(A) nachts: 35 dB(A)
F	Westdamm 53, Versmold	tags : 50 dB(A) nachts: 35 dB(A)
G	Am Sandbrink 16, Versmold	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
H	Ravensberger Straße 30, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
I	Ravensberger Straße 23, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
J	Wächterort 2, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
K	Wächterort 1, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
L	Wächterort 4, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
M	Wächterort 6, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
N	Wächterort 8, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
O1,O2, O3	Wächterort 3, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
P1, P2,P3	Wächterort 5, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
Q1,Q2,Q3,Q4	Wächterort 5a, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
R	Elve 27, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
S	Oesterweger Straße 11, Sassenberg	tags : 55 dB(A) nachts: 40 dB(A)
T	Elver Dämmken, Sassenberg (Gem. Füchtorf, Flur 159, Flurstück 803)	tags : 55 dB(A) nachts: 40 dB(A)
U	B-Plan103/72 „Nörlich Milter Str.“ Sassenb. (Gem. Füchtorf, Flur 155, Flurstück 139)	tags : 50 dB(A) nachts: 35 dB(A)
V1, V2	Wächterort 7, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
W1, W2,W3	Wächterort 9, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
X1,X2,X3	Wächterort 9, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
Y	Laerer Straße 16, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
Z1, Z2	Laerer Straße 14a, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
AA1, AA2	Laerer Straße 14, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
AB	Laerer Straße 12, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
AC	Laerer Straße 35, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)

Bezeichnung in Prognose	Immissionspunkt	Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm
AD	Laerer Straße 33, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
AE	Laerer Straße 31, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
AESR1, AESR2	Laerer Straße 31, Sassenberg (in Prognose Warendorfer Str.31 bezeichnet)	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
AF	Laerer Straße 37, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
AG	Laerer Straße 39, Sassenberg	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
AH	Warendorfer Straße 29, Bad Laer	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
AI	Warendorfer Straße 31, Bad Laer	tags : 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)

Tabelle 3

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen erfolgt gemäß Nr. 6.8 der TA Lärm. Die Nachtzeit beginnt gemäß Nr. 6.4 der TA Lärm um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Einzelne kurzfristige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Hinweis

Die Festlegung der Immissionsorte erfolgte entsprechend den Angaben in der Schallimmissionsprognose des Sachverständigenbüros PLANGIS vom 07.02.2024, Projektnummer 4_22_072.

- 3.3** Die Anlagengeräusche der WEA dürfen nach der Definition der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten keine immissionsrelevanten Einzeltonhaltigkeiten aufweisen. Tonhaltig sind WEA, für die nach der TA-Lärm ein Tonzuschlag von 3 – 6 dB zu vergeben ist.
- 3.4** Die **WEA 1 und WEA 3** dürfen im **Tagzeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr im Betriebsmodus PO7200** jeweils mit einer maximalen elektrischen Leistung von 7.200 kW im Vollastbetrieb und einer dazugehörigen maximalen Drehzahl von 9,5 U/min betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Oktav-Schalleistungspegel im Betriebsmodus PO7200										
Frequenz [Hz]	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
L _{W,Okt} [dB(A)]	-	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0	106,9
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$									
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	-	92,3	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7	108,6 (106,9 +1,7)
L _{o,Okt} [dB(A)]	-	92,7	100,2	103,4	103,6	101,9	97,4	89,8	79,1	109,0 (106,9 +2,1)

Tabelle 4

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.5** Die **WEA 1** darf im **Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr** im leistungsreduzierten **Betriebsmodus SO8** mit einer maximalen elektrischen Nennleistung von 5.046 kW und einer dazugehörigen maximalen Drehzahl von 6,7 U/min betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Oktav-Schalleistungspegel im Betriebsmodus SO8										
Frequenz [Hz]	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
L _{W,Okt} [dB(A)]	-	81,9	89,0	92,0	92,7	91,3	86,9	79,5	69,1	98,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$									
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	-	83,6	90,7	93,7	94,4	93,0	88,6	81,2	70,8	99,7 (98,0 + 1,7)
L _{o,Okt} [dB(A)]	-	84,0	91,1	94,1	94,8	93,4	89,0	81,6	71,2	100,2 (98,0 + 1,7)

Tabelle 5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.6** Die **WEA 3** darf im **Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr** im **Betriebsmodus PO7200** mit einer maximalen elektrischen Nennleistung von 7.200 kW und einer dazugehörigen maximalen Drehzahl von 9,5 U/min betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Oktav-Schalleistungspegel im Betriebsmodus PO7200										
Frequenz [Hz]	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
L _{W,Okt} [dB(A)]	-	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0	106,9
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$									
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	-	92,3	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7	108,6 (106,9 + 1,7)
L _{o,Okt} [dB(A)]	-	92,7	100,2	103,4	103,6	101,9	97,4	89,8	79,1	109,0 (106,9 + 2,1)

Tabelle 6

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufnahme des Nachtbetriebes

- 3.7** Die **WEA 1** und die **WEA 3** sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu nehmen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V172-7.2 in dem entsprechenden Betriebsmodus von

Betriebsmodus	WEA-Nummer	Nennleistung	Drehzahl
SO8	1	5.046 kW	6,7 U/min
PO7200	3	7.200 kW	9,5 U/min

Tabelle 7

durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selber oder einer anderen WEA des gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die in Windgeschwindigkeitsklassen (Wind-BIN) des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ (siehe Auflagen 3.5 und 3.6) nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt,}$, die in den Tabellen in den Auflagen 3.5 und 3.6 benannt sind, eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose des Sachverständigenbüros PLANGIS vom 07.02.2024, Projektnummer 4_22_072 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel ($L_{o,Okt,Vermessung}$) des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs ist dann erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der einzelnen WEA (WEA 1 und WEA 3) die für sie in der Schallimmissionsprognose des Sachverständigenbüros PLANGIS vom 07.02.2024, Projektnummer 4_22_072 ermittelten und dort im Anhang aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb der WEA 1 und der WEA 3 im jeweils genehmigten Betriebsmodus (siehe Tabellen 5, 6 und 7) ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz zulässig.

Übergangsweiser Nachtbetrieb

3.8 Da die Angaben zum Schallverhalten auf der Grundlage des Herstellers beruhen, kann bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb **übergangsweise** in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, wenn dieser Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb der in Auflage 3.5 und 3.6 festgelegten Summenschalleistungspegels ($L_{W,Okt}$) liegt.

Vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz der einzustellende Betriebsmodus unter Angaben zu dem Schalleistungspegel, der Rotordrehzahl und der Leistung schriftlich mitzuteilen.

3.9 Wird eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen.

3.10 Wird eine FGW-konforme Typvermessung des gleichen Anlagentyps für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus vorgelegt, so ist ein übergangsweiser Nachtbetrieb ebenfalls möglich. Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz **vor Inbetriebnahme** schriftlich mitzuteilen.

Abnahmemessung

- 3.11** Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes der WEA 1 und WEA 3 ist entsprechend den jeweils angegebenen Oktavbandschalleistungspegel, die in den jeweilig zugehörigen Auflagen 3.5 und 3.6 aufgeführt sind, durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach § 29 b i.V.m. § 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen.
- 3.12** **Spätestens einen Monat** nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Abnahmemessung zu übersenden.
- 3.13** Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in den Auflagen 3.5 und 3.6 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose des Sachverständigenbüros PLANGIS vom 07.02.2024, Projektnummer 4_22_072 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist dann erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der einzelnen WEA, die für sie in der Schallimmissionsprognose des Sachverständigenbüros PLANGIS vom 07.02.2024, Projektnummer 4_22_072 ermittelten und dort im Anhang aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

- 3.14** Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Auflage 3.7 durch Vermessung an den WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.
- 3.15** Die Umschaltung der WEA zur Nachtzeit auf die jeweilig zugehörige schallreduzierte Betriebsweise muss durch automatische Steuerung erfolgen (z.B. mittels Zeitschaltsteuerung). Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

Schattenwurf

- 3.16** **Mindestens eine Woche** vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, aus der ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf, bezogen auf den jeweiligen Immissionsort, maschinentechnisch gesteuert wird und somit nachfolgende Auflagen eingehalten werden.
- 3.17** Die Berechnung der Rotorschattenwurfdauer des Sachverständigenbüros PLANGIS vom 03.11.2024, Projektnummer 4_22_072 weist in der dortigen Tabelle auf den Seiten 9 bis 11 für die dort benannten relevanten Immissionsorte (IO) Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (Worst-Case) und/oder 30 min/d aus. An diesen

Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurfimmissionen der beiden WEA zusammen an den nachfolgend benannten Immissionsorten **real 8 h/a** und **30 min/d** nicht überschreiten bzw. unter Berücksichtigung der max. zulässigen Vorbelastung eine weitere Erhöhung der Schattenwurfemissionen nicht verursacht wird:

Bezeichnung in der Prognose	Straße	Ort
A	Knetterhauser Straße 71	Versmold
B	Knetterhauser Straße 71a	Versmold
C	Knetterhauser Straße 71b	Versmold
D	Knetterhauser Straße 71c	Versmold
E	Knetterhauser Straße 69	Versmold
F	Zum Dreiländereck 7	Versmold
G	Zum Dreiländereck 5	Bad Laer
H	Zum Dreiländereck 9	Versmold
I	Zum Dreiländereck 6	Bad Laer
J	Zum Dreiländereck 11	Versmold
K	Knetterhauser Straße 78	Versmold
L	Knetterhauser Straße 80	Versmold
L2	Knetterhauser Straße 74	Versmold
L3	Knetterhauser Straße 72	Versmold
M	Knetterhauser Straße 70	Versmold
N	Knetterhauser Straße 67	Versmold
O	Ziegeleistraße 36	Versmold
O2	Knetterhauser Straße 68	Versmold
P	Knetterhauser Straße 61	Versmold
Q	Knetterhauser Straße 63	Versmold
Q2	Knetterhauser Straße 65	Versmold
R	Im Knetterort 20	Versmold
S	Im Knetterort 7	Versmold
T	Am Sandbrink 4a	Versmold
U	Am Sandbrink 4	Versmold
V	Im Knetterort 12	Versmold
W	Am Sandbrink 6	Versmold
X	Am Sandbrink 8	Versmold
Y	Im Knetterort 1	Versmold
Z	Im Knetterort 4	Versmold
AA	Im Knetterort 2	Versmold
AB	Im Knetterort 8	Versmold
AC	Im Knetterort 6	Versmold
AD	Ravensberger Straße 30	Sassenberg
AE	Wächterort 2	Sassenberg
AF	Wächterort 1	Sassenberg

Bezeichnung in der Prognose	Straße	Ort
AG	Wächterort 4	Sassenberg
AH	Wächterort 6	Sassenberg
AI	Wächterort 3	Sassenberg
AJ	Wächterort 5	Sassenberg
AK	Wächterort 5a	Sassenberg
AL	Wächterort 8	Sassenberg
AM	Wächterort 7	Sassenberg
AN	Wächterort 9	Sassenberg
AN_2	Wächterort 9	Sassenberg
AO	Laerer Straße 14a	Sassenberg
AP	Laerer Straße 14	Sassenberg
AP_2	Laerer Straße 12	Sassenberg
AQ	Laerer Straße 16	Sassenberg
AR	Laerer Straße 35	Sassenberg
AS	Laerer Straße 33	Sassenberg
AT	Laerer Straße 31	Sassenberg
AU	Laerer Straße 37	Sassenberg
AV	Laerer Straße 39	Sassenberg
AW	Warendorfer Straße 29	Bad Laer
AX	Warendorfer Straße 31	Bad Laer
AY	Im Winkel 3	Bad Laer

Tabelle 8

Hinweis: Die Immissionsrichtwerte nach Nr.5.2.1.3 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 gelten auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

- 3.18** Die beiden WEA sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der WEA vernetzt steuert.
- 3.19** Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Das Protokoll für das erste Betriebsjahr ist beim Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz unaufgefordert einzureichen. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3.20** Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA in den berechneten Worst-Case Beschattungszeiträumen manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

Lichtemissionen

- 3.21** Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikation der AVV,

Anhang 1 und 2 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der AVV richten.

- 3.22** Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der WEA gemäß Ziffer 3.12 der AVV zu synchronisieren.
- 3.23** Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 3.9 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.
- 3.24** Zur Vermeidung der Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten

4. Naturschutzrecht

Ökologische Baubegleitung

4.1 In Anlehnung an den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NW und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NW vom 25.10.2002 zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Rohrleitungsbau Gasleitungen ist während der

- **Realisierung der Gesamtbaumaßnahme**, inklusive bauvorbereitende Tätigkeiten, Erschließung der Baufläche,
- **Tätigkeiten nach Errichtung der WEA**, wie Abtragung von Bodenmieten und Schotterlager und Rückbau von temporären Flächen, und vollständiger Rekultivierung sowie
- für die **Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen**

eine **Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** erforderlich. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Warendorf Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz und der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der ersten auch bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen. Die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides, der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sowie die artenschutzrechtlichen Unterlagen sind der ÖBB zur Verfügung zu stellen.

Gegenstand der ÖBB ist die genehmigungskonforme, umweltverträgliche, artenschutzkonforme, fachgerechte und konfliktmindernde Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes.

Sie umfasst folgende Punkte/Vorgehensweisen:

- Baustelleneinweisung mit allgemeinverständlicher Erläuterung der Empfindlichkeit des Eingriffsraums, der rechtlichen Grundlagen (Naturschutzgesetze/Verordnungen), entsprechender Genehmigungspassagen sowie der Inhalte der landschaftspflegerischen Baubegleitung,
- örtliche Kennzeichnung von zu schützenden Bereichen und Objekten sowie von Tabuflächen,
- Teilnahme an Baubesprechungen, Beratung der Bauherren hinsichtlich fachspezifischer Belange und Anforderungen,

- regelmäßige Baustellen-/Objektbegehungen,
- fachliche Überwachung der Einhaltung des Bauzeitenplans, soweit dieser bedeutsam für Natur und Landschaft ist (Brutzeitraum, Zug- und Wanderzeiten, Verbotszeiträume),
- Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den genehmigten Unterlagen (LBP, Artenschutzprüfung),
- Festhalten von ökologisch bedeutsamen Abweichungen, Ergänzung/Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz,
- Betrachtung/fachliche Beurteilung zusätzlich sich ergebender Möglichkeiten zur Eingriffsreduzierung oder zusätzlich entstehender, nicht vorhersehbarer Eingriffe,
- Überwachung und fachliche Hilfestellung bei der Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie des evtl. notwendigen Rückbaus von WEA.

Im **vierwöchigen Rhythmus** ist dem Kreis Warendorf Untere Naturschutzbehörde ein **Bericht** der ÖBB vorzulegen, der nennenswerte Informationen zum Baufortschritt und artenschutzrechtlich relevanten Beobachtungen beinhaltet. Der erste Bericht über die Baustelleneinweisung muss spätestens **5 Tage nach Baubeginn** vorgelegt werden.

Bauzeitenregelung

- 4.2** Zur Berücksichtigung der Brut- und Setzzeiten, insbesondere für die nachgewiesenen Vogelarten, darf die Errichtung der WEA ausschließlich **außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 31.07.), also nur vom 01.08. bis zum 28./29.02.** stattfinden.

Dies gilt auch für von dieser Genehmigung umfasste Maßnahmen wie die bauliche Vorbereitung (z.B. Baufeldräumung, Wegebau) sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Kompensationsmaßnahmen.

Sofern absehbar ist, dass die Arbeiten innerhalb der Brutzeit beginnen werden, können die betroffenen Flächen spätestens ab dem 15.02. bis zum Beginn der Bauarbeiten entweder durch Grubbern der Flächen in einem Turnus von 2 - 3 Wochen oder durch die Verwendung von Flatterband unattraktiv gestaltet werden, sodass sich keine Brutvögel ansiedeln und brüten können. Die Vorgehensweise ist dem Kreis Warendorf, Untere Naturschutzbehörde im Vorfeld anzuzeigen und die genaue Vorgehensweise **abzustimmen**.

Ohne die Durchführung der oben genannten Vergrämuungsmaßnahmen ist vor Baubeginn durch die **ÖBB** zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hervorgerufen werden. Das Ergebnis muss in einem artenschutzrechtlichen Gutachten / einem ökologischen Baubericht dargestellt und dem Kreis Warendorf, Untere Naturschutzbehörde vorgelegt werden. Es sind alle durch die Baumaßnahmen und Rückbaumaßnahmen betroffenen Flächen im Beeinträchtigungsbereich zu betrachten. Im Fall von **Bruten von Wiesen- und Offenlandvögeln innerhalb des Baufeldes müssen die Arbeiten artspezifisch mindestens bis zum Schlupf der Jungvögel eingestellt** werden.

Berücksichtigung von Brutzeiten bei Gehölzarbeiten

- 4.3** Zum generellen Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vögel sind die allgemeinen Brut- und Setzzeiten zu beachten. Gehölze, welche für das Bauvorhaben ggfls. zurückgeschnitten, aufgeastet oder gefällt werden müssen, dürfen dies nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09..

Sämtliche Gehölzarbeiten sind erst nach vorheriger Kontrolle auf Fledermausbesatz durch die ÖBB durchzuführen. Dazu sind die zu bearbeitenden/fällenden Gehölze, unabhängig vom BHD (Brusthöhendurchmesser), mit potenziellen Quartierstrukturen deutlich erkennbar

zu markieren. Vor anfallenden Rodungsarbeiten sind markierte Bäume von einer fachkundigen Person zu kontrollieren, ggf. ist dabei eine Bekletterung oder ein Hubsteiger erforderlich.

Sofern die Anwesenheit von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden kann, sind die kontrollierten Höhlen unmittelbar zu verschließen oder bei Unsicherheiten im Hinblick auf potenzielle Fledermausquartiere mit einem Einwegverschluss zu versehen. Bei vorgefundenen Fledermausquartieren ist in Abstimmung mit dem Kreis Warendorf, Untere Naturschutzbehörde abzustimmen, ob der betroffene Baum erhalten werden kann, bzw. welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS LP 4 sind zu beachten.

Allgemeine Verminderungsmaßnahmen

- 4.4** Baumaterial, Maschinen etc. dürfen nicht im Trauf- bzw. Wurzelbereich bestehender Gehölze oder auf ökologisch wertvolleren Flächen als Ackerland abgeladen/abgestellt werden.

Dies gilt ebenso für den Bodenaushub. Dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz ist vor der Verbringung des anfallenden Bodenaushubs aus den Baumaßnahmen der Ort des Verbleibs des Bodens mitzuteilen. Die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ ist zu beachten.

Nächtliche Bauzeitenbeschränkung

- 4.5** Nächtliche Bauzeiten (nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) sind aufgrund von Störung und Tötung geschützter Arten durch Licht- und Lärmemissionen sowie durch Erschütterungen und aufkommenden Verkehr zu vermeiden. Eine dauerhafte, nächtliche Beleuchtung von Gehölzen ist zu verhindern. Dies ist durch die ÖBB zu überwachen.

Sind nächtliche Bauzeiten in Ausnahmefällen unumgänglich, sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG im Zuge der ÖBB zu planen, umzusetzen und zu überwachen. Die geplanten Maßnahmen sind zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Umsetzungsfrist Kompensationsmaßnahme

- 4.6** Die Umsetzung der im LBP festgelegten Kompensationsmaßnahme „Neuanlage von Extensivgrünland“ gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist spätestens 12 Monate nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z.B. Wegebau) abzuschließen. Dem Kreis Warendorf, Untere Naturschutzbehörde ist der Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen schriftlich – durch einen naturschutzfachlichen Bericht zur Herstellung der Kompensationsmaßnahme – mitzuteilen.

Soweit die eingriffsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in dieser Frist nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, hat der Kreis Warendorf die Befugnis, deren Umsetzung zwangsweise durchzusetzen.

Die Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen und die notwendige Pflege der Kompensationsmaßnahmen sind mindestens für die Dauer des Eingriffs (Bestand der WEA) zu gewährleisten. Die Bewirtschaftungsbeschränkungen sind auch bei Verpachtungen zu beachten und einzuhalten.

Gestaltung des Mastfußbereiches

- 4.7** Die Mastfußflächen und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine

Strukturen entwickelt werden, die eine attraktive Wirkung auf WEA-empfindliche Tierarten haben (Baumreihen, Hecken, Kleingewässer, etc.). Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen, Wildäcker und Blühstreifen zuzulassen. Stattdessen ist eine intensive, landwirtschaftliche Nutzung / Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß/ bis zur Fundamentaußenkante vorzusehen.

Dauerhafte Abschaltalgorithmen für Fledermäuse

4.8 Bei Inbetriebnahme der WEA ist gemäß LBP an den WEA ein Abschaltalgorithmus einzustellen, der im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang die WEA vollständig abschaltet, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe von < 6 m/sec im 10-min-Mittel,
- Lufttemperaturen > 10 °C und
- kein Niederschlag.

Diese Abschaltzeiten gelten auch für Testphasen vor der Inbetriebnahme.

Spätestens bei Inbetriebnahme der WEA ist dem Kreis Warendorf, Untere Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und dem Kreis Warendorf, Untere Naturschutzbehörde unaufgefordert bis zum 31.12. eines Jahres vorzulegen.

Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden. Sofern Temperatur und Niederschlag als Steuerungsparameter genutzt werden, sind auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

Ohne diese Abschaltzeiten können Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht ausgeschlossen werden. Die WEA darf dann nicht betrieben werden.

Rückbau von Vormontageflächen und temporär genutzten Flächen

4.9 Die Vormontageflächen und temporär genutzten Flächen sowie Schotter, Baumaterial und Bodenmieten sind **spätestens 8 Monate nach Inbetriebnahme** der WEA vollständig zurückzubauen bzw. vom Umfeld der WEA abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes, hier insbesondere die Bauzeitenbeschränkungen sind zu beachten. Sollten Konflikte mit dem Artenschutz auftreten, kann diese Frist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde verlängert werden.

5. Wasserschutzrecht

5.1 Auf Grund des erheblichen Umfangs der verschiedenartigen Bodeneingriffe wird gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV eine bodenkundliche Baubegleitung für die mit dem Vorhaben verbundenen Erdarbeiten erforderlich. Dazu ist auf der Grundlage der im § 4 Abs. 5 BBodSchV genannten DIN 19639 ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept mit den aus Bodenschutzsicht notwendigen Maßnahmen zu erstellen und in einem Bodenschutzplan darzustellen (Vorgaben zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen, Bodenabtrag, Lagerung und Wiedereinbau von Bodenmaterial zur Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen, Festlegung von Tabu-Flächen, zu Rekultivierungszielen etc.).

- 5.2** Das Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau als Untere Bodenschutzbehörde **spätestens 20 Werktagen vor Baubeginn** zur Zustimmung vorzulegen.
- 5.3** Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Kreis, Amt für Umweltschutz und Straßenbau **mindestens 5 Werktagen im Voraus** anzuzeigen.
- 5.4** Dem Kreis, Amt für Umweltschutz und Straßenbau ist spätestens 2 Monate nach Abschluss der Erdarbeiten der Abschlussbericht der bodenkundlichen Baubegleitung über die fachgerechte Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes und die Befunde der bodenkundlichen Baubegleitung vorzulegen.
- 5.5** Für jede Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die in den Anwendungsbereich der AwSV fällt, ist eine Anlagendokumentation (§ 43 AwSV) zu führen. Die Anlagendokumentation ist dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau auf Anforderung vorzulegen.
- 5.6** Vor Inbetriebnahme der WEA ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlage 4 zu § 44 Absatz 4 AwSV) auszufüllen und gut sichtbar in der Nähe der WEA auszuhängen.
- 5.7** Sollte eine Grundwasserhaltung (Entnehmen und Ableiten von Grundwasser) für den Erdaufschluss und den Bau der Fundamente erforderlich sein, ist dies dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau, einen Monat vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Aussagen zur Größe der Absenkbereiche enthalten (§ 49 Abs. 1 WHG).
- 5.8** Eine abschließende Bewertung des Einflusses der Fundamente und notwendiger Baugrundverbesserungen auf das Grundwasser ist erst nach Vorlage eines Baugrundgutachtens möglich. Das Baugrundgutachten ist zusammen mit einer Einschätzung, welche Auswirkungen von der Gründung der Anlage auf das Grundwasser ausgehen, vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf vorzulegen.

6. Luftfahrtrecht

- 6.1** Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der WEA mit max. Höhen von

- 331,00 m ü. NN, 261,00 m ü. G. und
- 333,00 m ü. NN, 261,00 m ü. G.

keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.04.2020 angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

- 6.2** Da eine Tageskennzeichnung für die WEA erforderlich ist, sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder
- außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 6.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 6.4 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/rot, beginnend in Seite 2 von 5 40 m über Grund/Wasser zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 6.5 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 6.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
- 6.7 **Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbes. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich die geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befinden bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen seitens der DFS keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.**
- 6.8 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 6.9 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Nullpunkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 6.10 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 6.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 6.12 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel

bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

- 6.13** Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der **Rufnummer: 06103 707 5555** oder per **E- Mail: notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 6.14** Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 6.15** Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 6.16** Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 6.17** **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss wird erwaute, dass mir der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe meines Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 169-24 bekannt geben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**

- Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
- spätestens 4 Wochen nach Errichtung

die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer,
- Name des Standortes,
- Art des Luftfahrthindernisses,
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)],
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund],
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92] und

- Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

7. Arbeitsschutz

- 7.1** Die für die WEA erteilte EU-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der RL 2006/42/EG ist der Bezirksregierung Münster **spätestens vor der Inbetriebnahme** der WEA vorzulegen.

VI. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1** Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet ihn nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

Ordnungswidrigkeiten

- 1.2** Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1, 2 und 3 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere
- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine nicht wesentliche Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
 - die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden.

2. Baurecht

Eisabwurf

- 2.1** Die Gutachten über das BLADEcontrol Ice Detector System (BID) und über die Integration des Systems in Vestas WEA sind Bestandteil der Bauvorlagen.

2.2 Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherren eigenverantwortlich zu beachten. Bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes kann auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitskräften zurückgegriffen werden (§§ 3 und 6 ASiG).

3. Immissionsschutzrecht

3.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den § 8 i.V.m. § 10 des WHG.

3.2 Diesem Bescheid haben die unter II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrundegelegen. Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch nicht der Konformitätsbescheinigung oder der Typvermessung entsprechende Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

3.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

3.4 Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 und 2 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, **mindestens einen Monat vorher** dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsbefähigung des Vorhabens erforderlich sein können.

3.5 Dem Kreis Warendorf, Bauamt, Verfahrensstelle des Sachgebietes Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Stilllegung einer oder mehrerer WEA gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist die Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden sowie

die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4. Naturschutzrecht

Allgemeiner Artenschutz

- 4.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (u.a. alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Strafen der §§ 69 ff. BNatSchG.

Option Gondelmonitoring

- 4.2 An den beantragten WEA kann **optional** ein akustisches Fledermaus-Monitoring (Gondelmonitoring) nach der Methodik von Brinkmann et al (2011) und Behr et al (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Es sind 2 aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den **Zeitraum zwischen dem 01.07. und 31.10.** umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Die geplante Durchführung eines Gondelmonitorings ist der Unteren Naturschutzbehörde vor **Beginn anzuzeigen**. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind die WEA festzulegen, die aus fachgutachterlicher Sicht in das Monitoring einbezogen werden müssen. Die Auswertungsmethode ist vor Beginn mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei Durchführung eines Gondelmonitorings ist zu beachten, dass im Kreis Warendorf für die in der **Auswertungssoftware probat einzustellende Schlagopferzahl der Wert 0,5 einzustellen** ist. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse von bereits durchgeführten Gondelmonitoring-Untersuchungen im Münsterland entspricht dieser Einstellwert im Mittel mit 6 m/sec. dem pauschalen Vorsorgewert nach dem Leitfaden des Landes. Abweichungen von diesem Einstellwert sind dezidiert fachlich zu begründen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter der **Auflage 4.8 Dauerhafte Abschaltalgorithmen für Fledermäuse** festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres ist für den endgültigen Abschaltalgorithmus eine Änderung der Genehmigung zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass als Ergebnis des Monitorings der endgültige Abschaltalgorithmus **auch umfangreichere Abschaltzeiten als** Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von **< 6 m/sec** umfassen kann.

Zuwegungen und Kabeltrassen bei WEA-Vorhaben

- 4.3 Es wird darauf hingewiesen, dass naturschutzrechtliche Eingriffe und deren Kompensation im Zusammenhang mit Zuwegungen, Kabeltrassen etc. gem. § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde bedürfen und separat beantragt werden müssen. Diese Maßnahmen sind in einem Antrag mit LBP und Artenschutzprüfung zusammenhängend darzustellen und zu beantragen.

5. Wasserschutzrecht

- 5.1** Es wird angeregt, auch den An- und Abtransport des für die Baustraßen sowie für die Kranstell-, Montage- und Lagerflächen benötigten Schotters / RC-Materials im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes zu betrachten.

6. Forstrecht

- 6.1** Sollten wegen der geplanten Baumaßnahme durch notwendige begleitende Maßnahmen wie Zuwegung, Kabeltrasse, Einspeisepunkte, Verteilerkästen, o. Ä. Waldbereiche inklusive Wallhecken und Windschutzstreifen, dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden, sind diese Maßnahmen genehmigungspflichtig und müssen im Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen werden.
- 6.2** Bei Unklarheiten bezüglich Waldeigenschaft eines Elementes oder zur Abgrenzung eines Eingriffes, ist das Regionalforstamt Münsterland ebenfalls zu beteiligen.
- 6.3** Der Waldersatz/Ausgleich muss als standortgerechter, klimastabiler Mischwald anerkannter Herkunft, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode erbracht werden. Der Ausgleich ist nicht auf einer bereits als Wald deklarierten Fläche möglich.

7. LWL Archäologie

- 7.1** Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Kenntnisstand zum Vorhandensein von Bodendenkmälern jederzeit ändern kann, wird darum gebeten, uns bei allen Bauvorhaben rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen und eine aktuelle Stellungnahme der LWL- Archäologie einzuholen, um mögliche Konflikte während des Bauverlaufes bestmöglich zu vermeiden. Die Stellungnahme sollte grundsätzlich nicht älter als 2 Jahre sein.

VII. Begründung

1. Verfahrensablauf

Mit Eingangsdatum vom 10.08.2023 haben Sie einen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb von 2 WEA des Typs Vestas V172-7.2 vorgelegt. Die beantragten Standorte der beiden WEA befinden sich im Gebiet der Stadt Sassenberg an folgenden Standorten: Gemarkung Füchtorf, Flur 134, Flurstück 19 (WEA 1), Gemarkung Füchtorf, Flur 135, Flurstücke 87 und 88 (WEA 3).

Die beantragten 2 WEA gehören zu den unter Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten „Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windenergieanlagen“.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 Abs.1 BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZustVU die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Sie haben mit dem den Antragsunterlagen beigefügten Schreiben vom 21.07.2023 nach § 19 Abs.3 BImSchG beantragt, das Genehmigungsverfahren nicht in einem vereinfachten Verfahren nach §

19 BImSchG, sondern auf Grundlage von § 10 BImSchG als freiwilliges förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Zudem haben Sie nach § 7 Abs.3 UVPG die Durchführung einer freiwilligen UVP beantragt. Die Feststellung einer UVP-Pflicht ist in der Bekanntmachung der Offenlage erfolgt. Die UVP ist im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG grundsätzlich ein unselbstständiger Teil. Gemäß § 2 Abs.1c der 4. BImSchV ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit integrierter UVP nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2. Anhang 1 zur 4. BImSchV auf Grundlage von § 10 BImSchG im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen wurde der Genehmigungsantrag an die Fachämter weitergegeben. Im Ergebnis mussten die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt bzw. korrigiert werden. Sodann wurden durch Ihnen noch einige Aktualisierungen, Optimierungen und Vervollständigungen der Antragsunterlagen vorgenommen, so dass letztlich erst ab dem 05.04.2024 die weiteren Genehmigungsverfahrensschritte veranlasst werden konnten.

Formalrechtlich vollständig war der Antrag bereits mit der Einreichung am 10.08.2023, die Nachforderungen waren insbesondere ergänzender Natur und erfolgten zur Gewährleistung eines reibungslosen Beteiligungsverfahrens.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 19 vom 26.04.2024 und zeitgleich auch auf der Internetseite des Kreises Warendorf bekannt gemacht worden. In den Tageszeitungen „Die Glocke“, „Neue Westfälische“, „Neue Osnabrücker Zeitung“ und „Haller Kreisblatt“ erfolgte am 27.04.2024 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG. Eine Bekanntmachung nach § 20 Abs.1 UVPG auf dem UVP-Internetportal des Landes NRW hat zeitgleich stattgefunden.

Die Antragsunterlagen (einschließlich UVP-Bericht) haben während der Zeit vom 06.05.2024 bis einschließlich 05.06.2024 im

- Rathaus der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17 in 48336 Sassenberg (Zimmer 203),
- Rathaus der Gemeinde Glandorf, Münsterstraße 11 in 49219 Glandorf (Raum 12),
- Rathaus der Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Straße 5 in 49196 Bad Laer (Zimmer 17),
- Westeckbau des Kurmittelhauses der Gemeinde Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3 in 49214 Bad Rothenfelde (Dachgeschoss Zimmer 20),
- Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstraße 16 in 33775 Versmold (im Flur 3.OG),
- Kreishaus Warendorf, Waldenburger Straße 2 in 48231 Warendorf (Raum B 2.20)

zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich konnten die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Warendorf eingesehen werden.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt. Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung vorgelegen:

- Kreis Warendorf,
 - Amt für Planung und Naturschutz,
 - Bauamt, Sachgebietes Immissionsschutz,

- Bauamt, Sachgebiet Bauplanung,
- Bauamt, Sachgebiet Bauaufsicht,
- Amt für Umweltschutz und Straßenbau,
- Gesundheitsamt,
- Stadt Sassenberg, Bauamt,
- Stadt Versmold, Bauamt,
- Gemeinde Bad Laer, Bauamt,
- Gemeinde Bad Rothenfelde, Bauamt
- Gemeinde Glandorf Bauamt
- Landkreis Osnabrück mit Unterer Naturschutz- und Waldbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde, Regionalplanung, Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Gütersloh mit der Fachabteilung Bauen, Wohnen, Immissionsschutz und der Fachabteilung Umwelt, Naturschutz
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland,
- Landschaftsverband Westfalen Lippe,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftaufsicht,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Bundesnetzagentur,
- Teutoburger Energie Netzwerk e.G.,
- Westnetz GmbH,
- Amprion GmbH.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG geprüft und unter Berücksichtigung verschiedener Nebenbestimmungen für die Genehmigung keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA erhoben.

Mit Schreiben vom 22.04.2024 hat die Stadt Sassenberg ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB für die Errichtung und den Betrieb der beiden WEA erteilt.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 06.05.2024 bis einschließlich 05.07.2024 wurden von einer Person Einwendungen vorgetragen. Das Einwendungsschreiben ist hier am 05.07.2024 fristgerecht eingegangen.

Im Wesentlichen wurden zu nachfolgenden Themen Einwendungen vorgetragen:

- Natur- und Artenschutz,
- Sonstiges (Landschaftsbild, Erholungs- und Kulturraum)

Zu den v. g. Themenbereichen wurden neben dem Antragsteller auch das Amt für Planung und Naturschutz des Kreises Warendorf (Amt 61) um Stellungnahme zu den Einwendungen gebeten.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung wurde dargelegt, dass ein Erörterungstermin am 01.10.2024 in der Kath. Landvolkshochschule „Schorlemer Alst“ Freckenhorst, Am Hagen 1 in 48231 Warendorf stattfindet, sofern Einwendungen erhoben werden und die Genehmigungsbehörde aufgrund einer Ermessensentscheidung die Durchführung des Erörterungstermins als notwendig erachtet würde. Auf die Durchführung des Erörterungstermins wurde nach Bewertung der Einwendungen aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs.6 BImSchG i.V.m. § 16 Abs.1 Satz 2 Nr. 4 und 5 der 9.BImSchV verzichtet.

Im Gesamtergebnis war eine Erörterung der Einwendungen im Rahmen eines Erörterungstermins nicht geboten, da die allgemein formulierten Einwendungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes sowie die vorgetragenen Befürchtungen zu den Beeinflussungen des Landschaftsbildes sowie des Erholungs- und Kulturraumes keine Aspekte enthalten, die über die bisherigen Sachverhaltsklärungen und Sachverhaltsbewertungen zu den v.g. Einwendungsthemen hinausgehen.

Gleichwohl wurden die vorgetragenen Einwendungen bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen berücksichtigt. Diesbezüglich verweise ich auf die nachfolgenden Ausführungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen.

Die von Ihnen vorgelegten Unterlagen sind nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch Ihnen vorgelegten Unterlagen und Gutachten teilweise ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Auf eine Nachbesserung der Antragsunterlagen wurde dann verzichtet, wenn auch ohne diese der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

Die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen können in „nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“ und „umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen“ gegliedert werden. Hierauf wird nachfolgend eingegangen.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Bauplanungsrecht

Die beiden WEA liegen in keiner der im Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg aufgeführten Konzentrationszonen. Dies steht der planungsrechtlichen Zulässigkeit jedoch nicht entgegen, da die bisherigen Konzentrationszonen aufgehoben wurden.

Mit Datum vom 18.11.2021 ist die Aufhebung der bisherigen Darstellung der Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Sassenberg beschlossen worden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit

fand in der Zeit vom 27.06.2022 bis 18.07.2022 statt. Mit Ratsbeschluss vom 15.06.2023 erfolgte die Vorlage bei der Bezirksregierung Münster. Durch Fristablauf trat die Genehmigungsfiktion am 22.08.2023 ein. Die Rechtskraft ist am 28.09.2023 eingetreten.

Das westlich angrenzende Windenergiegebiet ist im Regionalplan 2016 der Bezirksregierung Münster als Windenergiegebiet „Sassenberg 1“ dargestellt worden. Im Entwurf des neuen Regionalplanes 2022 ist diese Fläche mit den dort bereits betriebenen WEA weiterhin enthalten. Insofern ist die Umgebung bereits seit ca. zwei Jahrzehnten durch WEA geprägt.

Zwar sind grundsätzlich die Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu nutzen, die hierfür explizit ausgewiesen sind. Eine Ausschlusswirkung durch diese Flächen besteht im Ergebnis jedoch nicht.

Die Regionalplanflächen selbst entfalten nur dann Ausschlusswirkung, wenn dies in dem konkreten Flächennutzungsplan explizit so ausgewiesen ist. Mangels einer solchen rechtswirksamen Ausweisung besteht daher keine Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, die das Vorhaben planungsrechtlich unzulässig macht. Die WEA sind planungsrechtlich privilegiert, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Der planungsrechtlichen Zulässigkeit stehen auch nicht die Änderungen des Landesentwicklungsplans (LEP) bzw. des neuen Regionalplans Münsterland entgegen, der voraussichtlich Anfang 2025 in Kraft treten wird. Der Bundesgesetzgeber hat in § 2 S. 1 EEG bestimmt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen hat daher größte Bedeutung für die Öffentlichkeit.

Das Ziel 10.2-13 des LEP steht der Errichtung der beiden WEA ebenfalls nicht entgegen. Mit Erlass vom 17.05.2024 des MWIKE ist dieses Ziel, das die Aussetzung von Verfahren außerhalb von ausgewiesenen Flächen ermöglichen sollte, nicht mehr anzuwenden.

Der Errichtung und dem Betrieb der beiden WEA steht auch nicht der neu geschaffene § 36 Abs. 3 LPIG NRW i. V. m. Ziel 10.2-9 des LEP entgegen. Eine Aussetzung von Verfahren, die außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten liegen, ist danach zwar grundsätzlich möglich. Diese soll jedoch gerade dann nicht zur Anwendung kommen, wenn die Kommune ihr Einvernehmen mit dem Vorhaben erteilt hat. Die Stadt Sassenberg hat bzgl. der geplanten WEA ihr Einvernehmen am 22.04.2024 erteilt.

Insofern sind die beantragten WEA planungsrechtlich zulässig.

Optisch bedrängende Wirkung

Die Rechtsprechung hat den Begriff der „optisch bedrängenden Wirkung“ von WEA geprägt und eine solche Wirkung auf Gebäude anerkannt, wenn diese aufgrund der Maßigkeit der WEA für die Nachbarschaft „erdrückend“ oder „erschlagend“ wirkt und hierfür grobe Anhaltswerte definiert.

Da derzeit noch nicht abschließend geklärt ist, ob es sich bei der optisch bedrängenden Wirkung um einen rein baurechtlichen Belang oder auch um eine Umweltauswirkung im Sinne des UVPG handelt, wird die optisch bedrängende Wirkung im Rahmen der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen im nachfolgenden Abschnitt 4 geprüft und bewertet (siehe Nr. 4.1.5).

Brandschutz

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde das Generische Brandschutzkonzept des TÜV Süd vom 31.05.2022 und zudem auch das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Eriksen

Brandschutz GmbH vom 24.05.2023 vorgelegt. Die v.g. Brandschutzkonzepte sind Teil dieses Bescheides und wurden von der zuständigen Behörde geprüft. Die untere Bauaufsichtsbehörde kommt in ihrer Stellungnahme vom 31.05.2024 zu der Entscheidung, dass die Brandschutzkonzepte Bestandteile der Bauvorlagen sind. Insofern stehen Brandschutzbelange dem Vorhaben nicht entgegen. Die Thematik Brandschutz wird zudem auch im Rahmen der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Abschnitt 4 geprüft und bewertet (siehe Nr.4.1.7).

Standsicherheit

Der Nachweis der Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit hat gemäß den Auflagen zuständigen Behörde vor Baubeginn zu erfolgen, und zwar durch einen Standsicherheitsnachweis, geprüft von einem staatlich anerkannten Sachverständigen sowie durch die Vorlage eines Baugrundgutachtens.

Eiswurf /Eisfall

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs.1 BauO NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von WEA können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen.

Deshalb sind bei WEA Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich, wie sie in der Nr. 5.2.3.5 des Windenergie-Erlass NRW 2018 beschrieben sind. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten oder soll die WEA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WEA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird.

Durch die v.g. Maßnahmen wird ein Wegschleudern von Eis ausgeschlossen. Im Stillstand entsprechen die von den WEA ausgehenden Gefahren durch herabfallendes Eis denen, die auch von anderen Bauwerken ausgehen. Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind zusätzlich entsprechende Warnschilder sichtbar aufzustellen (siehe hierzu die baurechtliche Auflage Nr. 2.6). Die Thematik Eiswurf / Eisfall wird auch im Rahmen der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Abschnitt 4 geprüft und bewertet (siehe Nr. 4.1.7).

Luftverkehr

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 LuftVG erteilt und keine Bedenken bzgl. § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen und Nebenbestimmungen zur Minderung der Belästigungswirkung durch die Befeuern für die Bevölkerung festgeschrieben.

Arbeitsschutz

Mit der beantragten Errichtung und dem Betrieb der beiden WEA sind auch Maßnahmen verbunden, die den Arbeitsschutz während der Errichtung selbst, aber auch später während des Betriebes und der Wartung betreffen. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz) hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die in dem Antrag dargestellten Schutzmaßnahmen geprüft und bei dessen Einhaltung keine Bedenken geäußert. In den Genehmigungsbescheid wurden die vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise aufgenommen.

Erschließung

Die Fahrwege außerhalb der jeweiligen Anlagengrundstücke sowie der Transport von Anlagenteilen, Baumaterialien und sonstigen Teilen zu den Betriebsgrundstücken der geplanten WEA-Standorte sind nicht Bestandteil einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Für den Wege- und Leitungsbau sowie für die erforderlichen Transportmaßnahmen zum Betriebsgrundstück sind im Einzelfall separate Genehmigungen einzuholen. Hierzu werden vertragliche Regelungen mit der Stadt Sassenberg getroffen, dass eine gemeinsame Wegebestandsaufnahme in Schrift und Bild erfolgen wird. Nach Beendigung der Wegenutzung werden in einem zweiten Wegezustandsprotokoll abweichende Zustände der Erschließungswege dokumentiert. Die dokumentierten Abweichungen sind sodann durch qualifizierte Fachunternehmer zu beseitigen.

Baustelle

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der beiden WEA. Somit ist die jeweilige Baustelle auf diesen Betriebsgrundstücken ein Bestandteil dieser Genehmigung. Hierzu zählen die Errichtung der Stell- und Lagerflächen, sonstige Bautätigkeiten und Betrieb der Baumaschinen auf den jeweiligen Betriebsgrundstücken

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Einleitung

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d.h. auf Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Flächenverbrauch, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu ermitteln.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen und dem hiermit vorgelegten UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG sowie der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren und eigener Ermittlungen eine **zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens** auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, darzustellen und anschließend zu bewerten.

Im Folgenden sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA vom Typ V172-7.2 des Herstellers Vestas dargestellt. Die Wechselwirkungen der beiden beantragten WEA mit einer weiteren beantragten Fremd-WEA sowie 8 derzeit vor Ort betriebenen WEA werden untersucht und dargelegt. Eine von den derzeit vor Ort betriebenen 8 WEA wird zudem im Rahmen eines Fremd-Repoweringverfahrens zurückgebaut und durch eine neue WEA ersetzt, so dass letztlich zukünftig vor Ort insgesamt 11 WEA betrieben werden.

Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach dem Fachrecht ist bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfungsumfang jedoch auch nach den fachlichen Vorgaben begrenzt, d.h. umliegende WEA sind nur relevant, wenn sie faktisch materiell mit den beantragten WEA zusammenwirken.

Im Ergebnis werden also alle Umweltauswirkungen aller 11 WEA der UVPG-Windfarm betrachtet. Bei Umweltauswirkungen die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z.B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen usw.), bleibt die Betrachtung auf die einzelne WEA beschränkt.

Ausgangssituation und Beschreibung des Vorhabens

Die Bürgerwind Elve GmbH & Co.KG plant in Sassenberg-Füchtorf die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA jeweils vom Typ Vestas V172-7.2. Der beantragte Anlagentyp ist eine WEA mit Dreiblattrotor, aktiver Rotorblattverstellung, drehzahlvariabler Betriebsweise sowie einem Generator mit vorgelagerten Hautgetriebe. Im Betrieb erfassen Sensoren fortlaufend den aktuellen Zustand der WEA und die relevanten Betriebs- und Umgebungsparameter. Über die sensorgeführte Steuerung werden die Sensorsignale ausgewertet und die WEA so gesteuert, dass die aktuell verfügbare Windenergie optimal ausgenutzt wird aber auch die Betriebssicherheit gewährleistet wird.

Die beiden geplanten WEA sollen auf den folgenden Grundstücken errichtet und betrieben werden:

WEA	Stadt	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)
WEA 1	Sassenberg	Füchtorf	134	19
WEA 3	Sassenberg	Füchtorf	135	87, 88

Tabelle 9

Anlagedaten:

Die WEA haben folgende technische Merkmale:

WEA 1 und WEA 3	
Hersteller:	Vestas
Typ:	V172-7.2
Leistung:	7.200 kW
Nabenhöhe:	175 m
Rotorradius:	86 m
Gesamthöhe:	261 m

Tabelle 10

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d.h. auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Flächenverbrauch, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu ermitteln.

Zuwegung und Verkehr

Die Erschließung der Standorte der beantragten WEA für Schwerlasttransporte und Baustellenfahrzeuge im Rahmen der Bauphase erfolgt zum Großteil über die westlich verlaufende Kreisstraße K338 (Laerer Straße) und sodann über den Osterdünenweg bzw. Wächterort und letztlich über land- und forstwirtschaftlich genutzte Straßen. Gleiches gilt auch für Servicefahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge im Rahmen der Betriebsphase.

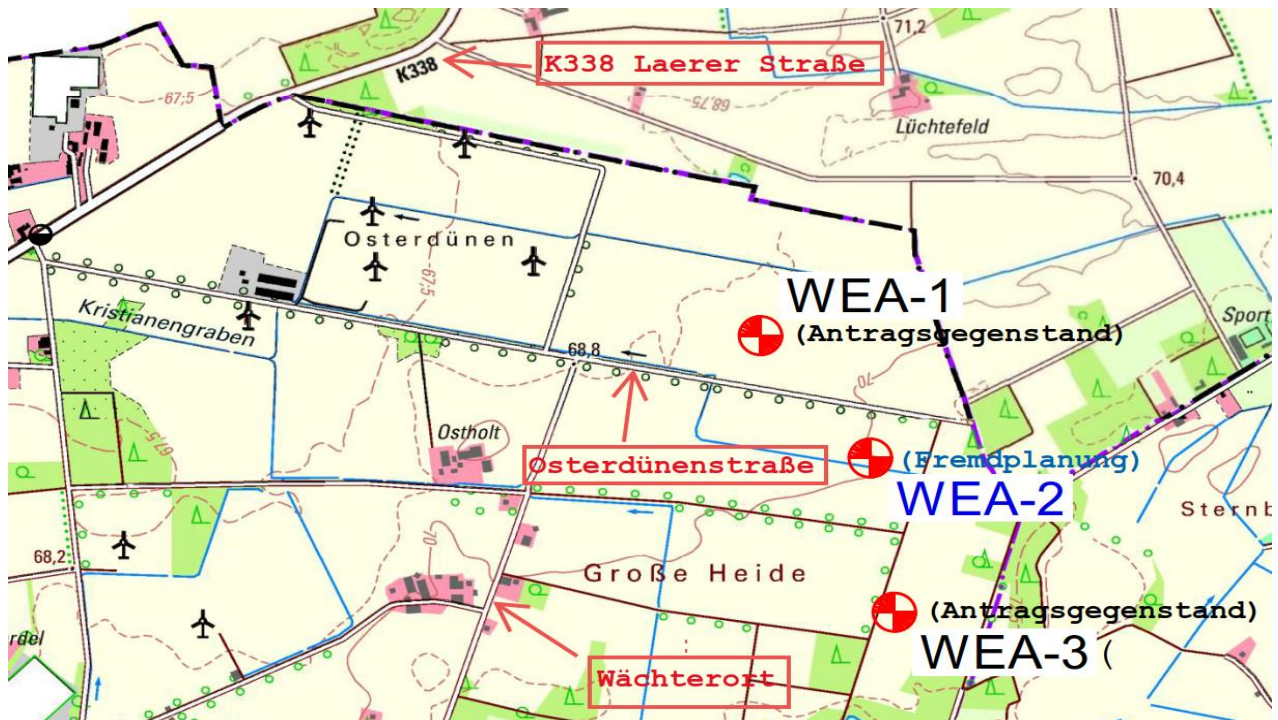


Abb.1

Während der Bauphase der Anlagen ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, hervorgerufen durch den Transport von Baustellengerätschaften, Materialtransporten, Betontransporten, Transporte der WEA-Bauteile sowie Kleinfahrzeugtransporte.

Für die Erschließung sowie für die erforderlichen Transportmaßnahmen zum Betriebsgrundstück wird mit der Stadt Sassenberg ein vertraglich vereinbartes Wegenutzungskonzept abgestimmt. Dieses Konzept umfasst u.a. eine gemeinsame Wegebefandnahme in Schrift und Bild. Nach Beendigung der Bauphase werden im Rahmen einer zweiten Befandnahme abweichende Zustände der städtischen Zufahrtswege dokumentiert. Die dokumentierten Abweichungen werden sodann durch qualifizierte Fachunternehmer beseitigt. Zudem müssen notwendige Eingriffe in den Naturhaushalt so gering wie möglich gehalten werden.

Alternativen

Da die BImSchG-Genehmigung eine gebundene Entscheidung ist und lediglich eine Entscheidung über die (Un-)Zulässigkeit des konkret beantragten Vorhabens ermöglicht, ist eine Alternativenprüfung und die Prognose der Entwicklung der Umwelt ohne das Vorhaben (Nullvariante) ebenso wie eine „Bedarfsprüfung“ nicht entscheidungserheblich und somit nicht erforderlich. Die in § 4e der 9. BImSchV genannten Verfahrensalternativen greifen bei WEA ebenfalls nicht, da es sich nicht um verfahrenstechnische Anlagen handelt.

Abgrenzung der Windfarm

Die UVP ist als unselbstständiger Teil des Verfahrens nach dem BImSchG durchzuführen. Der Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb der beiden beantragten WEA und unterscheidet sich vom im UVPG definierten Begriff der „Windfarm“.

Gemäß Nr. 1.6 der Anlage 1 des UVPG ergibt sich für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m folgende Vorprüfungs- bzw. UVP-Pflicht:

Nr.	Vorhaben	
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlage	UVP-Pflicht
1.6.2	6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen	allgemeine Vorprüfung
1.6.3	3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen	standortbezogene Vorprüfung

Tabelle 11

Definition „Windfarm“

WEA sind gem. § 2 Abs. 5 UVPG dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden und die Anlagen in einem funktionalen Zusammenhang stehen.

§ 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind.

Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Im Windenergie-Erlass 2018 wird Folgendes festgelegt:

„In einer Windfarm sind alle Windenergieanlagen zusammenzufassen, die in einem funktionalen Zusammenhang stehen und bei denen die abstrakte Möglichkeit besteht, dass sich ihre Einwirkbereiche, bezogen auf ein bestimmtes Schutzgut, überschneiden oder wenigstens berühren. Grundsätzlich reicht dazu eine typisierende Bewertung des Einwirkbereiches in Bezug auf akustische und optische Beeinträchtigungen (z.B. Rotordurchmesser, Anlagenhöhe, geometrischer Schwerpunkt der umrissenen Fläche).“

Bei ausreichenden Anhaltspunkten für die Betroffenheit ganz bestimmter UVP-Schutzgüter (z.B. Tiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG) muss dagegen eine konkret schutzgutbezogene Bewertung erfolgen.“ [Windenergie-Erlass 2018]

In der praktischen Umsetzung wird als überschlägiges pauschales Kriterium für ein gemeinsames Einwirken zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers herangezogen. Auch die Betrachtung der entsprechenden Schall- und Schattenwurfisolines ist hilfreich.

Als Ergebnis entsteht so für das vorliegende Projekt eine Windfarm aus 8 vor Ort bereits betriebenen WEA, wovon eine WEA repowert wird, sowie einer weiteren beantragten Fremd-WEA und den beiden beantragten WEA – insgesamt somit 11 WEA.

Aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung der windenergiesensiblen Vogelarten ergeben sich darüber hinaus keine größeren gemeinsamen Einwirkbereiche mit weiteren WEA.

Das zweite Kriterium der Windfarmdefinition nach § 2 Abs. 5 UVPG ist der funktionale Zusammenhang, der z.B. durch eine gemeinsame Konzentrationszone oder ein raumordnungsrechtliches Vorrang- oder Eignungsgebiet gegeben sein kann. Hier befinden sich elf WEA insgesamt in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet, sodass das Regelbeispiel des § 2 Abs. 5 UVPG einschlägig ist und desbezüglich ein funktionaler Zusammenhang anzunehmen ist. Darüber hinaus sind auch unter Berücksichtigung anderer Kriterien, wie bspw. das systematische und aufeinander abgestimmte Vorgehen mit anderen WEA-Betreibern im Umfeld, keine weiteren WEA mit einzubeziehen. Die WEA, die in einem Parallelverfahren und in gemeinsamer Abstimmung geplant ist, ist in den elf WEA bereits enthalten. Über die elf WEA der Windfarm hinaus sind dementsprechend keine weiteren WEA zu berücksichtigen.

Gemäß Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG, ergibt sich somit das Erfordernis einer allgemeinen Vorprüfung. Innerhalb der Vorprüfung ist die Frage zu beantworten, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der zu betrachtenden Schutzgüter kommen kann. Allerdings ermöglicht es § 7 Abs. 3 UVPG dem Vorhabenträger eine „freiwillige“ **Umweltverträglichkeitsprüfung** zu beantragen. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin Gebrauch gemacht und beantragt, das Verfahren nach dem BImSchG mit integrierter vollumfänglicher UVP im öffentlichen Verfahren durchzuführen. Die Vorprüfung konnte daher in diesem Fall entfallen, da die Genehmigungsbehörde dieses Vorgehen für zweckmäßig erachtet hat.

4. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Errichtung und den Betrieb der beiden WEA können Auswirkungen unmittelbar oder mittelbar über betroffene Umweltbereiche erfolgen, die in den nachfolgenden Schritten dargestellt werden.

4.1 Auswirkungen auf den Menschen insbesondere menschliche Gesundheit und Bewertung

Das Gebiet wird durch den Menschen vornehmlich landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt. Der Außenbereich ist geprägt durch vereinzelte Wohnhäuser und Hofstellen. Vor Ort werden aktuell 8 WEA betrieben.

Östlich zu den beantragten Anlagenstandorten verläuft von Nordost in Richtung Südwest die Kreisstraße K338 (Laerer Straße) in einer Entfernung von ca. 1.500 Metern sowie südlich von den Anlagenstandorten die Kreisstraße K51 (Ravensberger Straße) in einer Entfernung von ca. 700 Metern.

Die Entfernung der beiden beantragten WEA zum westlich gelegenen Ortsteil Sassenberg-Füchtorf sowie zu der östlich gelegenen Stadt Versmold beträgt jeweils etwas mehr als 3 km. Vorbelastungen (hauptsächlich Geräuschbelastungen) gehen aus von den Kreisstraßen, den bestehenden WEA, sowie von einigen landwirtschaftlichen Anlagen aus.

4.1.1 Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- BImSchG
- TA Luft

Durch den Betrieb der WEA werden keine Emissionen in Form von Luftverunreinigungen verursacht. Lediglich während der Errichtung der WEA werden durch verbrennungsmotorgetriebene Fahrzeuge und Maschinen (z.B. Transportfahrzeuge, Kräne etc.) Luftverunreinigungen verursacht. Die Intensität dieser Emissionen ist gering und zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

4.1.2 Auswirkungen durch Schattenwurf und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- BImSchG
- Windenergie-Erlass 2018 NRW
- „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ vom LANUV NRW (LAI Hinweise)

- Schattenwurfprognose des Sachverständigenbüros planGIS GmbH vom 03.11.2023, Projektnummer: 4_22_072

Befinden sich rotierende Flügel einer WEA zwischen der Sonne und dem Beobachter, so kann es zu einem Wechsel zwischen Licht und Schatten kommen. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Belästigung der Anwohner führen und ist daher als Belang in die Abwägung zur Zulassung einer WEA einzubeziehen.

Da es sich bei Schattenwurf um Immissionen und dadurch um Beeinträchtigungen im Sinne des § 3 Abs.2 BImSchG handelt, ist sicherzustellen, dass hierdurch die zu erwartenden Beeinträchtigungen kein unzumutbares Maß erreichen. Die Grenze der Zumutbarkeit wurde hier von der Rechtsprechung entwickelt (vgl. u.a. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002, Az.:7 A 2140/00) und eine maximale Beschattungsdauer von 30 min/d und einer astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 h/a bestimmt.

Eine Worst-Case Beschattungsdauer (theoretisch denkbare Beschattungszeit) geht von den Annahmen aus, dass

- die WEA immer in Betrieb ist,
- die Sonne immer scheint,
- der Wind immer aus der Richtung weht, die den Rotor senkrecht auf die Achse Sonne-Aufpunkt dreht,
- sich keine sichtverstellenden Hindernisse (z.B. Wald) zwischen Aufpunkt und WEA befinden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der beiden geplanten WEA durch Schattenwurf wurde die Schattenwurfprognose des Sachverständigenbüros planGIS GmbH vom 03.11.2023 zugrunde gelegt.

In der Untersuchung wird eine Worst-Case Betrachtung für 57 Immissionsorte berechnet. Als Vorbelastung wurden zudem 8 vor Ort betriebene WEA berücksichtigt, wobei eine WEA hiervon im Rahmen eines Fremd-Repoweringverfahrens zurückgebaut wird. Der Schattenwurfstatus der neuen Repowering-WEA wurde bei der Ausarbeitung der Schattenwurfprognose bereits berücksichtigt, wie auch der Schattenwurfstatus einer weiteren geplanten Fremd-WEA.

Wie der Untersuchung zu entnehmen ist, überschreitet die astronomisch mögliche Belastung an Schattenwurf die Immissionswerte für die Parameter Stunden/Jahr und Minuten/Tag an einer Reihe von Immissionsorten.

Für die geplanten Anlagen ist daher eine Minderung der Schattenwurfeinwirkung notwendig. Gemäß dem Stand der Technik ist im vorliegenden Fall vorgesehen, die beantragten WEA mit einer programmgesteuerten automatischen Schattenwurfschaltung für die relevanten Immissionsorte auszustatten. Hierdurch wird gewährleistet, dass die tatsächliche Beschattungsdauer die maximal zulässige Beschattungsdauer an den jeweiligen Immissionsorten nicht überschreitet. In der Anlagenkonfiguration und in den Antragsunterlagen ist eine Abschaltautomatik vorgesehen.

Durch die Auflagen 3.17 bis 3.20 wird sichergestellt, dass die Anforderungen des Windenergie-Erlasses 2018 NRW erfüllt werden. Die Auflagen umfassen u.a. ein Abschaltkonzept und umfangreiche Dokumentationspflichten. Dem Schutzanspruch des BImSchG wird somit insgesamt ausreichend Rechnung getragen. Die v.g. Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes können daher als sachgerechte Betriebsregelung und Betriebsüberwachung angesehen werden.

4.1.3 Auswirkungen durch Lärm (inklusive tieffrequenter Geräusche und Infraschall) und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- BImSchG
- TA Lärm
- Windenergie-Erlass NRW 2018
- LAI-Papier "Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen" vom 30.06.2016
- Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) „Immissionsschutz; Einführung der neuen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ vom 29.11.2017
- Schallimmissionsprognose des Sachverständigenbüros planGIS GmbH vom 07.02.2024, Projektnummer: 4_22_072

Während der Bauphase

Für die Dauer der Errichtung der beiden WEA ist mit Geräuschen durch die Bautätigkeit sowie durch den an- und abfahrenden Zulieferverkehr und dem Baustellenverkehr am jeweiligen WEA-Standort zu rechnen.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen in einem überschaubaren Zeitfenster durchgeführt werden und keine Dauerbelastung darstellen. Aufgrund der Entfernung zum nächstgelegenen Wohnhaus (ca. 682 m) sind erhebliche Belästigungen der Anwohner während der Bauphase nicht zu erwarten.

Während des Anlagenbetriebes

Durch den Betrieb der beiden geplanten WEA werden mechanische und aerodynamische Geräusche erzeugt, die sich insbesondere bei bestimmten Anordnungen der WEA und unter Berücksichtigung von Vorbelastungs-WEA als problematisch herausstellen können. Um Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen zu vermeiden, wurde im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG eine umfassende Schallimmissionsprognose gefordert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der beiden geplanten WEA durch Schallimmissionen wurde daher eine Schallimmissionsprognose durch das Sachverständigenbüro planGIS GmbH erarbeitet.

In dem Gutachten wird die Einhaltung der für den Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) gemäß Nr. 6.1 TA Lärm überprüft, die immer 15 dB(A) unter den zulässigen IRW für den Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr liegen.

Zu beurteilen war die Schallimmissionssituation der beiden beantragten WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung von 8 vor Ort betriebenen WEA, wobei eine WEA hiervon im Rahmen eines Fremd-Repoweringverfahrens zurückgebaut wird. Der Schall-Immissionsstatus der neuen Repowering-WEA wurde bei der Ausarbeitung der Schallimmissions-prognose berücksichtigt, wie auch der Schallimmissionsstatus eine weiteren geplanten Fremd-WEA.

Schallausbreitungsmodell

Die Schallimmissionsprognose ist gemäß Anhang A 2 der TA Lärm nach der DIN ISO 9613-2 durchzuführen. Die DIN ISO 9613-2 gilt für die Berechnung der Schallausbreitung bei bodennahen

Quellen. Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Geräuschquellen hat der Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen das sog. „Interimsverfahren“ veröffentlicht. Nach dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) „Immissionsschutz; Einführung der neuen Hinweise der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei WEA“ vom 29.11.2017 sind die Vorgaben des Interimsverfahrens für Immissionsschutzbehörden in NRW bindend.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu in einer fachlichen Stellungnahme in einem anderen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erläutert, dass das Interimsverfahren die Immissionen hoher WEA zutreffender prognostiziert als das alternative Verfahren der DIN ISO 6313-2 und die Anwendung des Interimsverfahrens für die Lärmprognose von WEA sowohl unter formal-verwaltungsakustisch als auch fachlich-wissenschaftlichen Gesichtspunkten sachgerecht ist.

Die vorliegende Schallimmissionsprognose entspricht den Vorgaben des LAI und somit den neuesten Anforderungen an Schallimmissionsprognosen von WEA.

Immissionsorte

Die 51 betrachteten maßgeblichen Immissionsorte werden schalltechnisch überwiegend als Wohngebäude im Außenbereich (Dorf- und Mischgebiet) beurteilt. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Schallimmissionsrichtwerte gemäß TA Lärm von 45 dB(A) für die Nachtzeit maßgeblich sind. Für drei Immissionsorte wurden hiervon abweichende Schallimmissionsrichtwerte für die Nachtzeit in Ansatz gebracht, und zwar für die Immissionsorte S + T der Schutzanspruch für ein Allgemeines Wohngebiet von 40 dB(A) und für den Immissionsort U der Schutzanspruch für ein Reines Wohngebiet von 35 dB(A).

Vorbelastung

Als Vorbelastung wurden 8 vor Ort betriebenen WEA berücksichtigt, wobei eine WEA hiervon im Rahmen eines Fremd-Repoweringverfahrens zurückgebaut wird. Der Schall-Immissionsstatus der neuen Repowering-WEA wurde bei der Ausarbeitung der Schallimmissionsprognose berücksichtigt, wie auch der Schallimmissionsstatus einer weiteren geplanten Fremd-WEA. Zudem wurden drei Biogasanlagen mit zugehörigen BHKW's als Vorbelastung berücksichtigt sowie die Lüfter eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Zusatzbelastung

Für den beantragten WEA-Typ Vestas V 172-7.2 liegen zurzeit noch keine FGW-konforme Vermessungsberichte vor. Daher wurden als Emissionsdaten (Eingabewerte) Herstellerangaben der Firma Vestas zu Grunde gelegt (siehe Seiten 13 und 14 der Schallimmissionsprognose). Es wird davon ausgegangen, dass die geplanten WEA weder ton- noch impulshaltig sind. Diese Annahme ist im Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmung festgelegt, so dass ton- oder impulshaltige Geräusche nicht dem genehmigten Betrieb entsprechen.

Gemäß den LAI-Hinweisen zum „Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ und dem Windenergie-Erlass 2018 NRW wurde bei den Berechnungen der obere Vertrauensbereich des Beurteilungspegels berücksichtigt.

Betrachtung von möglichen Reflexionen an Gebäuden

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung des Sachverständigenbüros planGIS GmbH wurden die Immissionsorte auf Gebäudeanordnungen überprüft, welche potentiell Schallreflexionen begünstigen können. Im Rahmen eines Ortstermins des Sachverständigen sowie

unter Hinzuziehung von Luftbildern und Alkis-Daten wurden die Gebäudeanordnungen hinsichtlich potentieller Schallreflexionen überprüft. Für die Modellierung der Gebäude wurde ein 3D-Gebäudemodell angewendet. Somit beinhalten die Berechnungsergebnisse etwaig vorhandene Reflektionen. Die jeweiligen Reflektionsanteile sind im Anhang der Immissionsprognose aufgeführt.

Ergebnisse und Bewertung

Die Berechnungsergebnisse zeigen auf, dass die WEA 1 nachts im leistungsreduzierten Modus SO8 betrieben werden muss. Die WEA 3 kann dagegen auch nachts im Vollast-Modus PO7200 betrieben werden. (siehe nachfolgende Tabelle):

Name	X UTM 32	Y UTM 32	Anlagentyp	NH	Mode	Leistung
WEA 1	437.432,2	5.768.217,1	V172-7.2	175,0 m	SO8	5.046 kW
[REDACTED]						
WEA 3	437.746,3	5.767.498,4	V172-7.2	175,0 m	PO7200	7.200 kW

Tabelle 12

Hinsichtlich der zulässigen nächtlichen Betriebsweise der WEA verweise ich auf die Auflagen 3.5 und 3.6 in diesem Bescheid.

Die v.g. Betriebsweisen sind geboten, da ansonsten der jeweilig zulässige Immissionsrichtwert der TA Lärm für die Nachtzeit an den jeweiligen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung überschritten wird.

An den Immissionsorten N (Wächterort 8), V1 (Wächterort 7), X3 (Wächterort 9), AA2 (Laerer Straße 14) und AI (Warendorfer Straße 3) ergibt sich auch unter Berücksichtigung der v.g. Betriebsweisen eine geringfügige Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm um 1 dB(A). Gemäß Nr. 3.2.1 Abs.3 der TA Lärm darf eine Genehmigung nicht versagt werden, wenn aufgrund der Vorbelastung die Überschreitung – wie im vorliegenden Fall - nicht mehr als 1 dB (A) beträgt. Die vorliegenden Überschreitungen entsprechen daher den Vorgaben der TA Lärm.

Hierzu ist zudem anzumerken, dass an den Immissionsorten X3 (Wächterort 9) und AA2 (Laerer Straße 14) die genehmigungsfähige Überschreitung von max. 1 dB(A) insbesondere durch die Vorbelastung hervorgerufen wird. Die beiden beantragten WEA selber unterschreiten als Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um mindestens 10 dB(A). Die beiden v.g. Immissionsorte befinden sich somit nicht im Einwirkungsbereich der beiden beantragten Windenergieanlagen. Bzgl. des Einwirkungsbereiches wird auf die Vorgaben der Nr.2.2 a) der TA Lärm hingewiesen wonach der Einwirkungsbereich einer Anlage (hier Einwirkungsbereich der beiden beantragten WEA) die Flächen sind, in denen die von einer Anlage ausgehenden Geräusche (hier Geräusche der beiden beantragten WEA) einen Beurteilungspegel verursachen der weniger als 10 dB(A) unter dem relevanten Immissionsrichtwert liegt.

Der v.g. Sachverhalt zum Einwirkungsbereich trifft auch auf den Immissionsort W2 (Wächterort 9) zu. Für diesen Immissionsort wurde eine Vorbelastung von 46,2 dB(A) ermittelt. Unter Einrechnung der Zusatzbelastung der beiden beantragten WEA ergibt sich eine Gesamtbelastung von 46,5 dB(A) aufgerundet als 47 dB(A). Die Zusatzbelastung der beiden WEA beträgt gerundet jedoch lediglich 35 dB(A). Somit befindet sich der Immissionsort W2 (Wächterort 9) ebenfalls nicht im Einwirkungsbereich der beiden beantragten WEA. Der Immissionsbeitrag der beiden beantragten WEA ist an diesem Immissionsort nicht relevant. Insofern werden die beiden geplanten WEA, den Immissionsort W 2 (Wächterort 9) hinsichtlich der zu erwartenden Geräuschimmissionen nicht negativ beeinflussen.

Da für die genehmigten Betriebsmodi zum Zeitpunkt der Genehmigung keine Messberichte für den Betrieb unter realen Bedingungen vorlagen, wird der Nachtbetrieb im beantragten Modus bis zur Vorlage entsprechender Messungen untersagt (siehe Auflage 2.7).

Zudem ist auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Schallimmissionsprognose in Verbindung mit § 26 BImSchG nach einer Gesamtabwägung eine FGW-konforme Abnahmemessung geboten (siehe Auflage 3.11). Unter Berücksichtigung des Schutzgutes der menschlichen Gesundheit muss sichergestellt sein, dass die Richtwerte auch eingehalten werden. Dies kann unter den vorliegenden Voraussetzungen jedoch im Hinblick auf die weitestgehende Ausschöpfung der zulässigen Immissionsrichtwerte nicht ohne eine konkrete messtechnische Überprüfung vorausgesetzt werden.

Aufgrund der vorliegenden gutachtlichen Ergebnisse können die WEA 1 und die WEA 3 aus immissionsschutzrechtlicher Sicht tagsüber im Volllastbetrieb (siehe Auflage 3.4) und nachts im den jeweiligen schallreduzierten Betriebsmodi betrieben werden (siehe Auflage 3.5 und 3.6).

Tieffrequente Geräusche und Infraschall

Infraschall ist tieffrequenter Luftschall im Frequenzbereich unter 20 Hertz (Hz) und ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr in diesem Bereich nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen. Daher wird statt „Hörschwelle“ hier der Begriff „Wahrnehmungsschwelle“ verwendet. Diese Wahrnehmungsschwelle liegt somit frequenzabhängig bei sehr hohen Pegelwerten zwischen etwa 70 dB und 100 dB.

Im Faktenpapier des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) vom 14.03.2019 und der Aktualisierung vom 05.08.2024 wird der aktuelle gesicherte Kenntnisstand zu den durch WEA verursachten Infraschall zusammenfassend dargestellt. Danach beeinflussen WEA in einer Entfernung von 300 m den Geräuschpegel im Infraschallbereich nicht mehr und sind deshalb auch nicht detailliert zu betrachten.

Davon abweichende, neuere Erkenntnisse, mit denen eine Detailbetrachtung von Infraschallimmissionen durch WEA zu begründen wäre, liegen nicht vor. Der kürzeste Abstand der geplanten WEA zu dem nächstgelegenen Immissionsort beträgt ca. 682 m.

Das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 17.01.2020, Az.:10 K 7302/17 auf eine Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes zu Wirkungen von Infraschall hingewiesen. Es wurde festgestellt, dass keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative Auswirkungen von ausschließlich Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle gefunden werden können. Das OVG NRW geht nach dem Urteil vom 03.02.2023, Az. 7D 298/21.AK davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall - durch WEA im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt.

Zusammenfassend ist somit nicht mit erheblichen Lärmbelastigungen, tieffrequenten Geräuschen und Infraschall durch die beiden geplanten WEA zu rechnen. Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflichten erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die zulässigen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel sowie eine Abnahmemessung in dieser Genehmigung festgelegt.

4.1.4 Auswirkungen durch Erschütterungen / Körperschall und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- BImSchG
- DIN 4150-1 Erschütterungen im Bauwesen: Vorermittlung von Schwingungsgrößen
- Gemeinsamer Runderlass zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (MBI. NRW 2004, S. 97)

In der Bauphase können vorübergehende Erschütterungen nicht ausgeschlossen werden. Diese werden aber erfahrungsgemäß an der Grenze des Betriebsgrundstücks schon nicht mehr wahrgenommen.

Nach den Erkenntnissen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) können bereits im Nahbereich von WEA schädliche Erschütterungsimmissionen bzgl. ihrer Einwirkungen auf bauliche Anlagen sicher ausgeschlossen werden.

4.1.5 Auswirkungen durch optisch bedrängende Wirkung und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- BauGB
- Windenergie-Erlass NRW 2018
- Rechtsprechung (z.B. OVG NRW, Az.: 8 A 3726/05 vom 09.08.2006, OVG NRW, Az.: 7 D 298/21.AK vom 03.02.2023)
- Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht – Artikel 2 zu § 249 Abs.10 BauGB, gültig seit dem 01.02.2023

Hohe WEA in geringem Abstand zu Wohnhäusern können auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und somit unzulässig sein (Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme). In dem Grundsatzurteil des OVG NRW vom 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05 werden die Anforderungen hinsichtlich der Frage, ob eine WEA eine optisch erdrückende Wirkung erzeugt, nicht näher konkretisiert. Neben einer Vielzahl von Kriterien führt das OVG in seinem Urteil aus, dass als erste Orientierung die Gesamthöhe der WEA (Nabenhöhe + 0,5 x Rotordurchmesser) als Maßstab herangezogen werden soll.

Mit dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht – Artikel 2 zu § 249 Abs.10 BauGB - gültig seit dem 01.02.2023 - haben sich die Bedingungen zur Beurteilung dieser Thematik geändert. Bisher galten die Entfernungsfaktorwerte von > 3,0 als in der Regel nicht beeinträchtigend bzw. < 2,0 als beeinträchtigend. Bei Werten zwischen 2,0 und 3,0 war bislang Einzelfallprüfung erforderlich. Auf Grundlage des durch das eingangs genannte Gesetz neuformulierten § 249 Abs. 10 BauGB ist ein Entfernungsfaktorwert von 2,0 und mehr als in der Regel nicht beeinträchtigend hinsichtlich Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung einzuordnen.

Da im vorliegenden Fall die Entfernungsfaktorwerte der nächstgelegenen Wohngebäude zu der jeweilig nächstbenachbarten WEA den Faktor 2 überschreiten und auch kein atypischer Fall vorliegt, waren hier keine weiteren Betrachtungen erforderlich.

WEA –Nr.	Gesamthöhe der WEA	nächstbenachbartes Wohngebäude	Entfernung horizontal zur WEA	Entfernungsfaktorwert
WEA 1	261 m	Bad Laer Warendorfer Straße 31	682 m	2,61
WEA 3	261 m	Versmold Am Sandbrink 16	724 m	2,77

Tabelle 13

Im Ergebnis geht keine optisch bedrängende Wirkung von den beiden geplanten WEA auf die Wohnnutzung der nächstbenachbarten Wohngebäude aus. Dieser Belang steht der Erteilung der Genehmigung somit nicht entgegen.

4.1.6 Auswirkungen durch Lichtemissionen und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- BImSchG
- Windenergie – Erlass NRW 2018
- Licht-Richtlinie Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Die sogenannten bewegten Schatten und die als Disco Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexe fallen als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG. Auch die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Störenden Lichtblitzen soll durch die Verwendung mittelreflektierender Farben matter Glanzgrade bei der Rotorbeschichtung vorgebeugt werden. Hierdurch werden die Intensität möglicher Lichtreflexe und verursachte Belästigungswirkungen gemindert. Durch diese Maßnahme stellt der Disco Effekt heutzutage kein Problem mehr dar. Die geplanten WEA sind entsprechend beschichtet.

In verschiedenen Gerichtsurteilen (u.a. OVG NRW, Az.: 8 A 2716/10, Urteil vom 14.03.2012) wurde entschieden, dass Flugsicherheitsbefeuerung keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG darstellt und nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes ist. Die Befeuerung im Rahmen der Flugsicherheit stellt somit keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit dar. Es muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenz) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist.

Die WEA können antragsgemäß mit sichtweitenabhängiger Regelung der Befeuerungsintensität durch ein Sichtweitenmessgerät ausgestattet werden. Somit werden die Leuchtstärken der Tages- und Nachtbefeuerung in Abhängigkeit von der gemessenen Sichtweite reguliert und weiter minimiert.

Alternativ beabsichtigt die Antragstellerin die WEA mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) auszurüsten, wodurch die Nachbefeuerung der WEA nur noch dann erfolgt, wenn sich tatsächlich ein Luftfahrzeug in der näheren Umgebung der WEA bewegt. Nach der Stellungnahme der Luftfahrtbehörde kann der Einsatz einer solchen BNK unter Berücksichtigung der Vorgaben der AVV, Anhang 6 erfolgen.

Im Ergebnis werden die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Nebenbestimmungen zur Verwendung mittelreflektierender Farben matter Glanzgrade, Synchronisierung und Sichtweitenmessung Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben. Somit wird effektiv gewährleistet, dass das von den WEA keine störenden Lichtimmissionen und Reflektionen ausgehen.

4.1.7 Gefahrenschutz: Auswirkungen durch Brandfall, Blitzschlag und Eiswurf und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- BauGB
- BauO NRW
- BauPrüfVO
- Generisches Brandschutzkonzept des TÜV Süd vom 31.05.2022, Az.: IS-ESM 4-MUC/wi
- Brandschutzkonzept der Eriksen Brandschutz GmbH vom 24.05.2023, Projekt-Nr.: 222 091 – Index A

Die Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes werden in den Antragsunterlagen in den Brandschutzkonzepten dargestellt. Die Brandschutzkonzepte sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und wurden von der zuständigen Stelle (Bauordnungsamt des Kreises Warendorf und der zuständigen Brandschutzdienststelle) geprüft. Bei einer vollinhaltlichen Umsetzung der Brandschutzkonzepte bestehen keine grundlegenden Bedenken aus Sicht des Brandschutzes.

Um mögliche Schäden durch Blitzeinschläge zu vermeiden und einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden die WEA mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Ein Blitzstrom wird dabei kontrolliert von den Fangeinrichtungen über die Ableitungen zur Erdungsanlage geführt, ohne dass Schäden am Rotorblatt oder an sonstigen Komponenten der WEA entstehen.

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs.1 S.1 BauO NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von WEA können bei entsprechenden kühlen Witterungsbedingungen allgemeine Gefahren in Form von Eiswurf oder Eisfall ausgehen, sodass ggf. Maßnahmen erforderlich sind.

An den Rotorblättern von WEA kommt es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Eisbildungsprozessen auf den Rotorblättern. Diese Eisablagerungen können so stark ausgebildet werden, dass von ihnen beim Herabfallen oder Wegschleudern Gefahren ausgehen können. Deshalb sind Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich, wie sie in der Nr. 5.2.3.5 des Windenergie-Erlass NRW 2018 beschrieben sind. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten oder soll die WEA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WEA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird.

Die beantragten WEA vom Typ Vesta V 172-7.2 werden hierzu mit einem Eiserkennungssystem der Firma Weidmüller - BLADEcontrol Ice Detector System (BID) - ausgestattet. Die Erkennung des Eisansatzes beruht auf der Messung von Beschleunigungen und Temperatur direkt an den Rotorblättern. In jedem Rotorblatt misst ein Beschleunigungssensor die Eigenschwingungen des elastischen Rotorblattes. Eine zentrale Einheit wertet die Daten der einzelnen Sensoren aus.

Weichen die Messdaten von den Referenzdaten ab, wird dies als Eisansatz interpretiert und die WEA werden daraufhin abgeschaltet.

Durch diese sensorgesteuerte Überwachungs- und Abschaltautomatik wird ein Wegschleudern von Eis ausgeschlossen. Im Stillstand entsprechen die von den WEA ausgehenden Gefahren durch herabfallendes Eis denen, die auch von anderen Bauwerken und Bäumen ausgehen.

Insgesamt ist das Risiko durch Eiswurf im Münsterland vergleichsweise gering. Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind zusätzlich entsprechende Warningschilder sichtbar anzubringen (siehe hierzu die baurechtliche Auflage 2.6)

4.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- BNatSchG
- LNatSchG
- Windenergie-Erlass NRW 2018
- Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 10.11.2017 (Leitfaden 1)
- Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ vom 05.02.2013 (Leitfaden 2)
- Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahme und Monitoring – Aktualisierung 2021
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) der LandPlan OS GmbH vom 11.03.2024
- Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung gemäß § 16 UVPG der LandPlan OS GmbH vom 12.03.2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan der LandPlan OS GmbH vom 11.03.2024
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der LandPlan OS GmbH vom 12.03.2024

4.2.1 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Bewertung

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Im 500 Meter Umfeld um die im UVP-Bericht in Abbildung 8 dargestellte Windpotentialfläche, in der die beiden beantragten WEA errichtet werden sollen, befinden sich Gebiete mit unterschiedlichen Schutzausweisungen:

- Innerhalb des 500 Meter Umkreises um die Windpotentialfläche befindet sich südöstlich gelegen ein gesetzlich geschütztes Biotop, knapp außerhalb der Windpotentialfläche. Es handelt sich um einen Tümpel im Verbund mit einer Düne.
- Im südlichen Teil des 500 Meter Umkreises um die Windpotentialfläche befinden sich das Landschaftsschutzgebiet Rippelbaum und das Landschaftsschutzgebiet Gütersloh.

- Die südlichen Waldbereiche und die angrenzenden Freiflächen werden dem Biotopverbund zugeordnet. Der Bereich südwestlich / südlich gehört zum „Waldgebiet im Raum Füchtorf“, östlich befindet sich der „Wald-Offenlandkomplex bei Knetterhausen, welcher nördlich an die „Offenlandbereiche im Steinbruch bei Knetterhausen angrenzt. Alle Biotopverbunde haben eine besondere Bedeutung.
- Im 500 Meter Umkreis um die Windpotentialfläche befindet sich als geschützter Landschaftsbestandteil eine Baumhecke südlich Wächterort im Landschaftschutzgebiet Rippelbaum. Im südlichen Umkreis von 500 Meter befinden sich zwei Wallhecken. Außerdem befinden sich im 500 Meter Radius drei je 2-reihige Alleen.
- Im südlichen Randbereich des 500 m-Umkreises ragt die Schutzzone 3 des Wasserschutzgebietes „Versmold-Füchtorf-Sassenberg“.

Aufgrund der Ausrichtung sind die Schutzgebietsausweisungen mit ihren wertgebenden Bestandteilen nicht von den geplanten WEA betroffen. Inwieweit Tierarten der Schutzgebiete betroffen sein könnten, wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung zu den Gruppen Vögel und Fledermäuse untersucht (siehe Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere).

Im Ergebnis verbleiben keine Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch die geplanten WEA.

4.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Bewertung

Die geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 261 m stellen technische Bauwerke dar, die wegen der Größe, Gestalt und Drehbewegung der Rotoren zu weithin sichtbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds führen. Da die WEA eine Dimension aufweisen, welche die Höhen der natürlichen Landschaftselemente wie Baumreihen, Feldgehölze oder Waldgebiete erheblich übersteigen, ist die Möglichkeit, die beiden WEA schonend in das Landschaftsbild einzufügen, nicht gegeben.

Gemäß Windenergieerlass des Landes NRW erfolgt die Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß dem Schema „Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von WEA“ des LANUV NRW (2015).

Im Ergebnis sind aufgrund der im Umkreis der WEA bestehenden Wertigkeit des Landschaftsbildes insgesamt 78.699,33 € Ersatzgeld an den Kreis Warendorf zu leisten, der die Mittel zweckgebunden für Natur- und Artenschutzmaßnahmen einsetzen wird.

4.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope und Pflanzen und Bewertung

Biotope

Der Bau der WEA 3 führt zu Inanspruchnahme bzw. Beseitigung von kurzfristig entwickelbaren Biotopen (Acker, Säume, unbefestigte Wege). Als Ausgleich werde rd. 3.630 m² Extensiv-Grünlandfläche auf einer intensiv genutzten Ackerfläche neu angelegt (Die Maßnahme wird mit der Realisierung einer Fremd-WEA geteilt).

Pflanzen

Im Bereich der Zuwegung zur WEA 1 werden zwei Einzelbäume (Kopfleiche und Erle) sowie Ufergehölze entfernt. Als Ausgleich sollen ca. 600 m² Hecke auf einem bestehenden Acker gepflanzt werden.

Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen / Biotoptypen beträgt nach Umsetzung der Vorhaben der Bürgerwind Elve GmbH & Co. KG **2.760 WE**.

4.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Bewertung

Vögel

Zur Ermittlung einer potentiellen Betroffenheit von Vögeln durch Errichtung und Betrieb der WEA wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt. Diesbezüglich verweise ich auf folgendes Antragsdokument:

- Fachbeitrag Artenschutz der LandPlan OS GmbH vom 12.03.2024

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurden im Jahr 2022 um die geplanten WEA die planungsrelevanten Brut- und Rastvögel sowie kollisionsgefährdete Greif- und Großvögel sowie Horstbäume gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des MKULNV/LANUV kartiert.

Dieses Vorgehen geschah gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des MKULNV/LANUV.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass im Untersuchungsgebiet die kollisionsempfindlichen Vogelarten Baumfalke, Kornweihe, Rotmilan, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch und Wespenbussard vorkommen. Zusätzlich wurden die aufgrund ihrer Störepfindlichkeit bzw. ihres Meideverhaltens als WEA-empfindlich eingestufte Arten Bekassine und Kiebitz vorgefunden. Außerdem wurde als nicht WEA-empfindliche Art die Feldlerche im Untersuchungsgebiet gefunden.

Zu den einzelnen Vogelarten:

WEA-sensible Vogelarten

Baumfalke

Der Baumfalke wurde im Untersuchungsgebiet während der Rastvogelerfassung einmal nordwestlich der vorhandenen WEA überfliegend beobachtet. Da für den Baumfalken im Kartierzeitraum 2022 keine Brutnachweise gefunden wurden, wird vom Gutachter davon ausgegangen, dass es sich bei dem erfassten Tier um einen Nahrungsgast handelt.

Kornweihe

Für die Kornweihe liegen im Untersuchungsgebiet für den Untersuchungszeitraum insgesamt sechs Beobachtungen vor. Drei Beobachtungen beinhalten Einzelvögel, zwei Beobachtungen betreffen je zwei Individuen im 1.000 m-Radius, eine Beobachtung wurde nördlich des 1.000 m-Radius erbracht. Da die Kornweihe nicht im Münsterland brütet, sondern nur als Wintergast vorkommt, wird vom Gutachter nicht von einer Beeinträchtigung ausgegangen.

Rohrweihe

Der auf Greifvögel untersuchte 1.500 m-Radius enthielt ein Rohrweihenpaar. Unmittelbar außerhalb des Untersuchungsradius wurde ein weiteres Paar kartiert. Das Paar innerhalb des 1.500 m-Radius hatte sein Revierzentrum in der Süßbachniederung. Aufgrund von erheblichen Störungen durch den Bau eines Gewächshauses wurde die Brut zwischenzeitlich aufgegeben. Für das zweite Paar wurden alle Beobachtungen östlich der Windpotentialfläche (WPF) erbracht, so dass davon auszugehen ist, dass die WPF keine Habitatfunktionen für das Paar erfüllt. Da die Rotorunterkante bei ca. 89 m liegt, wird die Rohrweihe nicht als kollisionsgefährdete Art eingestuft. Aufgrund der außerhalb der geplanten Bauflächen festgestellten Brutplätze wird ein anlagen- und baubedingter Verlust des Brutplatzes vom Gutachter ausgeschlossen.

Rotmilan

Für den Rotmilan konnte im Untersuchungszeitraum kein Brutnachweis erbracht werden. Während der Kartierung konnten 36 Einzelsichtungen beobachtet werden. Dabei konnte eine Häufung im Nordwesten und Nordosten des 1.500 m-Radius festgestellt werden. Einzelne Sichtungen befanden sich auch im 500 m-Radius. Da die Kartierungsergebnisse nicht auf erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im vom Rotor überstrichenen Bereich schließen lassen, geht der Gutachter nicht von einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos aus.

Uhu

Im Süden des 1.500 m-Radius befindet sich ein Reviervorkommen (Brutverdacht), welches auf acht Notierungen von rufenden Männchen oder Weibchen und einer Notierung eines rufenden Paares beruht (2022). Da für den Uhu nur eine potentielle Kollisionsgefahr besteht, wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 50 m beträgt, wird die potentielle Kollisionsgefahr vom Gutachter ausgeschlossen.

Wanderfalke

Im Kartierungszeitraum konnte kein Brutnachweis erbracht werden. Während der Rastvogelkartierung konnte ein Wanderfalke beobachtet werden, welcher jedoch nach Westen hin abflog.

Weißstorch

Im Kartierungszeitraum konnte kein Brutnachweis erbracht werden. Während der Rastvogelkartierung konnte ein Individuum beobachtet werden, welcher die Süßbach-/ Beverniederung in Richtung Nordwesten überflogen hat.

Wespenbussard

Im Untersuchungszeitraum wurden am 17.07.2022 vier Wespenbussard Sichtungen notiert. Hierbei handelt es sich vermutlich jedoch um nur zwei Individuen (ein Männchen und ein Weibchen). Daraufhin wurde der Waldbereich intensiv nach einem Horst abgesucht. Eine erneute Horstsuche wurde während eines Rastvogelkartiertermins nach Laubfall durchgeführt. In beiden Fällen konnte kein erneuter Bruthinweis festgestellt werden. Aufgrund der nicht festgestellten erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Wespenbussards wird vom Gutachter nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen.

Kiebitz

Der Kiebitz wurde während der Brutvogelkartierung insgesamt mit drei Brutnachweisen auf Ackerflächen festgestellt. Der geringste Abstand zu einer geplanten WEA betrug 780 m (WEA 3) und liegt damit außerhalb des für die Art relevanten Radius von 100 m (Brut). Der ermittelte Rastbestand betrug 42 Individuen. Dieser befand sich jedoch außerhalb des Meideradius von 400 m um die WEA. Da eine Brutplatzwahl auf der Baufläche bei Baubeginn nicht ausgeschlossen werden kann, werden die Erschließungs- und Montagearbeiten außerhalb der Brutzeit ausgeführt. Können die Bauzeitbeschränkungen nicht eingehalten werden, ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Bekassine

Für die Bekassine konnten im Untersuchungsgebiet während der Rastvogelerfassung vier Einzelvögel im 1.000 m-Radius erfasst werden. Während der Brutvogelkartierung konnte kein Bruthinweis erbracht werden. Da die Bekassine nur als Rastvogel kartiert wurde, werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs..1 BNatSchG vom Gutachter ausgeschlossen.

Nicht WEA-sensible betroffene Vogelarten

Feldlerche

Die Feldlerche wird nicht als WEA-sensible Art gewertet, zeigt jedoch Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen. Basierend auf den "Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs

für die Feldleche in der Region Hannover“ (2018) halten Feldlerchen einen Abstand von rd. 200 m zur WEA. Die Brutvogelkartierung ergab, dass sich zwei Reviere innerhalb des Meidebereiches der geplanten WEA 1 befinden, welche bei Errichtung der WEA aufgegeben werden. Für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) im räumlich-funktionalen Zusammenhang durchgeführt. Hierbei handelt es sich um die Anlage einer Blühfläche mit einer Größe von 5.000 m² in einem Abstand von ca. 1,2 km zum Vorhaben.

Weitere Vogelarten

In der ASP I wurden neun weitere planungsrelevante Arten (Bluthänfling, Feldschwirl, Girlitz, Großer Brachvogel, Kleinspecht, Kuckuck, Schwarzspecht, Waldlaubsänger und Waldohreule) festgestellt, welche jedoch während der Kartierung nicht nachgewiesen werden konnten. Weitere Arten wurden aufgrund der Entfernung zum Untersuchungsradius oder der Einstufung als nicht WEA-empfindliche Brutvogelart keiner vertiefenden Betrachtung unterzogen.

Zum Schutz aller Vogelarten, auch der nicht windenergie-sensiblen, wird das Bauzeitenfenster zur Errichtung der WEA auf den Zeitraum vom 01.08. bis 28.02 eines Jahres beschränkt. Abweichungen hiervon sind von gutachterlicher Zustimmung abhängig und setzen die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung voraus. Mit dieser Auflage in der Genehmigung werden die allgemeinen Brut- und Setzzeiten der Tiere in der freien Landschaft ausreichend berücksichtigt.

Im Gesamtergebnis wurde festgestellt, dass bei Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen, des Risikomanagements und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Fledermäuse

Das Büro LandPlan OS hat den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu den geplanten Windenergieanlagen am Standort Sassenberg Elve (Stand 12.03.2024) erstellt. Eine Fledermauserfassung ist gemäß Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen nicht erforderlich, sofern sichergestellt ist, dass der Sachverhalt durch ein Gondelmonitoring mit einem umfassenden Abschaltzenario vom 01.04 bis 31.10 erfolgt (Vermeidungsmaßnahme V/R 4). Da im Bereich der Zuwegung der WEA 1 der Einschlag von Bäumen in einem Zeitraum vom 01.10 bis 28.02 vorgesehen ist, müssen die zu fällenden Bäume unmittelbar vor den Fällarbeiten auf Quartierstrukturen und einen möglichen Besatz mit Fledermäusen kontrolliert werden (ÖBB), sodass eine Tötung ausgeschlossen werden kann (Vermeidungsmaßnahme V2).

4.2.5 Auswirkung auf den Arten- und Habitatschutz

Grundlage für die arten- und habitatschutzrechtliche Beurteilung der Errichtung von WEA ist der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" vom 10.11.2017.

Die Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von WEA-empfindlichen Arten wurde im vorgelegten Antrag zutreffend und vollständig entsprechend der Vorgaben zum methodischen Vorgehen und zur Ermittlungstiefe durchgeführt.

Die Voraussetzungen zur sachgerechten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Untere Naturschutzbehörde lagen vor.

Der der Unteren Naturschutzbehörde eingeräumten Einschätzungsprärogative lagen als maßgebliche Erkenntnisquellen der

- o.g. Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW 2017 (Leitfaden 1),

- Leitfaden Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring 2021

zugrunde. Daneben wurden in der Prüfung Erkenntnisse aus aktuellen fachwissenschaftlichen Quellen, Erfahrungen aus Artenschutzprogrammen und Artenschutzmaßnahmen berücksichtigt.

Abweichungen von im o.g. Leitfaden vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen werden im Einzelfall begründet.

4.2.6 Auswirkungen durch Flächenverbrauch und Bewertung

Durch die Errichtung der beiden WEA werden Bodenflächen an den jeweils geplanten Anlagenstandorten dauerhaft versiegelt. Die Aufstellung der WEA-Türme erfordert eine Fundamentierung. Nach dem LBP werden für die Fundamente Flächenversiegelungen in Höhe von insgesamt 1.060 m² verursacht (530 m² je Fundament). Die anzulegenden Kranstellflächen und dauerhaften Zufahrten werden nicht vollständig versiegelt. Hierdurch kommt es auf einer Fläche von ca. 5.130 m² zu einer Teilversiegelung. Somit werden insgesamt ca. 6.190 m² dauerhaft teilversiegelt oder vollversiegelt. Die verbleibende Versiegelung wird gemäß dem LBP ausgeglichen. Die aus Schottermaterial aufgebauten Kranstellflächen bieten genügend Festigkeit für die Kranerrichtung bei gleichzeitiger Versickerung des Regenwassers über den gesamten Betriebszeitraum der beiden WEA.

Während der Bauphase werden zudem Lager- und Montageflächen von ca. 13.280 m² eingerichtet sowie Flächen für die Herstellung von temporären Zufahrtsflächen. Diese temporär geschotterten und befestigten Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder entsiegelt.

Vor diesem Hintergrund werden die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf den Flächenverbrauch kompensiert, so dass die Gesamtmaßnahme als vertretbar gewertet wird.

Alle notwendigen Maßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke werden in einem separaten Verfahren bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf beurteilt und genehmigt.

4.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- BBodSchG
- BImSchG
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) der LandPlan OS GmbH vom 11.03.2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) der LandPlan OS GmbH vom 11.03.2024

Bodenbeanspruchung:

Laut der Bodenkarten 1:50.000 des Geologischen Dienstes NRW liegen die Standorte der geplanten WEA 1 im Übergangsbereich von Gley-Podsol und Podsol-Gley und der Standort der WEA 3 im Bereich Podsol-Gley.

Diese beiden Bodentypen haben ein geringes Biotopentwicklungspotential und sind von allgemeiner Bedeutung. Die Böden weisen nur eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit auf. Es erfolgt keine Einstufung als schutzwürdiger Boden.

Laut Ziffer 11.4 im UVP-Bericht sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden durch Bodenabtrag und Versiegelung als erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten. Die Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind im Sinne des UVPG nicht zu erwarten.

Von der Versiegelung und dem damit verbundenen Verlust der Bodenfunktion sind 6.190 m² betroffen. Laut LBP ist als Kompensation u.a. ist die Schaffung von extensiv genutzten Grünlandflächen vorgesehen. Einzelheiten sind im Kapitel 9 des LBP beschrieben.

Laut der Rückbauverpflichtung werden die Anlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und die Bodenversiegelung beseitigt.

Vor diesem Hintergrund wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht die Beanspruchung des Bodens als nicht erheblich gewertet.

Altlasten:

Über den Bereich des Baufeldes der beiden geplanten WEA sowie deren temporär genutzten Bedarfsflächen liegen in dem vom Kreis geführten Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandort und schädliche Bodenveränderungen sowie dem Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten zur Zeit keine Eintragungen vor. Für die im LBP dargestellten vorgesehenen Kompensationsflächen bestehen ebenfalls zur Zeit keine Hinweise auf evtl. bodenschutzrechtlich relevante Schadstoffbelastungen und somit keine Altlastenrelevanz.

4.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- WHG
- WGL
- AwSV
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Büros LandPlan OS GmbH vom 11.03.2024

Grundwasser:

Das betroffene Gebiet befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet. Das nächste Wasserschutzgebiet liegt in ca. 730 m Entfernung zur WEA 3. Es handelt sich um das Wasserschutzgebiet „Vermold-Füchtorf-Sassenberg“.

Das nächste grundwasserabhängige Ökosystem befindet sich in ca. 4,2 km Entfernung. Es handelt sich hier um das Naturschutzgebiet „Füchtorfer Moor“.

Bei dem betroffenen Grundwasserkörper handelt es sich um den Grundwasserkörper 3_06 Niederung der Oberen Ems (Sassenberg/Vermold). Er befindet sich mengenmäßig in einem guten Zustand und chemisch in einem schlechten Zustand (hinsichtlich Nitrat und Pflanzenschutzmitteln).

An dem Standort der geplanten WEA entsteht eine Versiegelung von Fläche. Es handelt sich um Flächen, die bisher als Ackerflächen genutzt wurden. Niederschlagswasser, das auf diesen Flächen anfällt, versickert vor Ort. Der Verlust von Niederschlagswasser für die Grundwasserneubildung ist daher als sehr gering einzustufen.

In Abhängigkeit der Standortbedingungen können u.a. eine Grundwasserhaltung, der Betonangriffsgrad oder Baugrundverbesserungen relevant sein.

Eine dauerhafte Entnahme von Grundwasser für den Betrieb der Anlagen ist nicht erforderlich. Auf Grund der Lage der Grundwassergleichen und der Geländehöhen, müsste der höchste gemessene Grundwasserstand (April 1988) ca. 1,0 m (WEA 3) bis 1,75 m (WEA 1) unter der Geländeoberfläche liegen. Daher ist es wahrscheinlich, dass eine Grundwasserhaltung im Bereich der Baugruben für die Fundamente erforderlich ist. Die Fundamente werden mehrere Meter in den Boden reichen. Durch die Grundwasserhaltung würde das Grundwasser während der Bauphase zurückgehalten und vor direktem Kontakt mit den Baumaterialien geschützt. Da es sich um Betonfundamente handelt, die wasserundurchlässig erstellt werden, ist nach Abtrocknen des Betons mit keinen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen.

Hinsichtlich der möglichen Grundwasserhaltung wird eine entsprechende Auflage in die Genehmigung aufgenommen, dass eine Grundwasserhaltung anzuzeigen ist (siehe wasserrechtliche Auflage 5.7). Es wird ein Nachweis über den Absenkbereich gefordert werden.

In den Gondeln der WEA werden verschiedene wassergefährdende Stoffe verwendet. Dazu gehört als größte Fraktion das Transformatorenöl (ca. 3.100 Liter, allgemein wassergefährdend) sowie 1.100 Liter Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1, welche im Getriebestrang eingesetzt werden. Austretende Stoffe können in den jeweiligen Auffangsystemen vollständig aufgefangen werden. Zusätzlich sind selbsttätige Fehlermeldungen bei Leckagen vorhanden. Fehlermeldungen werden mittels Online-Fernüberwachungssystem an den Betreiber abgesetzt.

Bei einem Öl- und Flüssigkeitskühlwechsel werden Spezialfahrzeuge und Schlauchleitungen aus einem Stück durch Spezialunternehmen verwendet.

Damit ist bei ordnungsgemäßem Betrieb und auch bei Austritt aus den Anlagen kein Austreten von wassergefährdenden Stoffen in die Umwelt zu erwarten. Die Lagerung entspricht laut den Unterlagen den wasserrechtlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser durch wassergefährdende Stoffe sind daher nicht zu erwarten.

Gewässer:

Die beiden beantragten Windenergieanlagen liegen außerhalb eines gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet sowie außerhalb eines Hochwasserrisikogebietes. Es werden zu den Sonstigen Gewässern ausreichend Abstand (> 5,0 m) eingehalten.

Die Kompensationsmaßnahme 1 berücksichtigt den Gewässerrandstreifen des namenlosen Gewässers Nr. 399. Für den auf Seite 48 des Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführte Neubau eines Durchlasses liegt ein genehmigungsfähiger wasserrechtlicher Antrag vor.

Im Ergebnis sind negative Auswirkungen auf das Grundwasser durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

4.2.9 Auswirkung durch Reststoffe und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- KrWG
- BImSchG

Bei dem Vorhaben fallen hauptsächlich bei der Errichtung der beiden WEA kleinere Abfallmengen an, wie z.B. Pappe, PE-Folie, Holz, Styropor, Kabelreste, verschmutzte Papiertücher. Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. In der Betriebsphase werden im Rahmen von Service- und Wartungsarbeiten die mineralölhaltigen Betriebsstoffe geprüft und bei Bedarf gemäß den Vorgaben des WEA-Anlagenherstellers gewechselt. Die Altöle werden sodann an lizenzierte Entsorgungsunternehmen übergeben und der fachgerechten Entsorgung zur Wiederaufbereitung zugeführt.

Nach Beendigung der Betriebsphase der beiden WEA werden alle ober- und unterirdischen Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente zurückgebaut. Hierbei anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Vor diesem Hintergrund werden aus abfallwirtschaftlicher Sicht die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter als vertretbar angesehen.

4.2.10 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- Klimaschutzziele des Bundes und der Länder
- Windenergie-Erlass NRW 2018

Die beiden WEA sollen im Offenland errichtet werden. Eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Flächen durch den Bau von WEA bzw. Schaffung von Zuwegungen und Kranstellflächen wird theoretisch zu einer Veränderung des Kleinklimas führen. Substanzielle Veränderungen gegenüber dem bisherigen klimatischen Zustand wird es jedoch aufgrund der kleinen Fläche und der Lage nicht geben. Die örtlichen Windverhältnisse werden durch Wirbelschleppen hinter den Rotoren geringfügig verändert.

Energie- und klimapolitische Bedeutung der Windenergienutzung

Mit der Nutzung der Windenergie als Ersatz für fossile Energieträger (Verringerung der CO₂-Problematik) sind Entlastungen für die Lufthygiene und das globale Klima verbunden. Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den CO₂-Ausstoß in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2030 im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1988 um mindestens 65 % und bis zum Jahre 2040 um mindestens 88 % zu reduzieren oder bis 2045 klimaneutral zu werden. Dies bedingt unter anderem eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Nach dem Stand der Wissenschaft ist diese Reduzierung erforderlich, um die vorhandenen Ökosysteme zu erhalten und somit die Lebensgrundlage für die nachfolgenden Generationen zu sichern.

Für eine effiziente Inanspruchnahme der Flächen muss sich die Planung von WEA im Hinblick auf die Standortwahl und Anlagentechnik an einer energetisch optimalen Nutzung der natürlichen Potenziale orientieren. Große WEA bieten den Vorteil, dass sie eine erheblich höhere Stromproduktion aufweisen als mehrere kleinere Anlagen mit der gleichen Gesamtnennleistung, da sie durch die Anlagenhöhe einer größeren Windstärke ausgesetzt sind. Aufgrund der geringeren Zahl der Anlagen können Windenergieflächen somit besser und effizienter genutzt werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Betriebes der WEA auf das Klima überwiegen somit die Vorteile gegenüber den Nachteilen.

4.2.11 Auswirkung auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- BImSchG
- BauGB
- Windenergie-Erlass NRW 2018
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) der LandPlan OS GmbH vom 11.03.2024

Im Umkreis von 300 Metern um die geplanten WEA sind keine Bau-, Boden- und Kulturdenkmäler oder archäologische Fundstellen bekannt.

Im Untersuchungsgebiet vom 1.000 Meter um die geplanten WEA befinden sich nach den Denkmallisten der Stadt Sassenberg, der Stadt Versmold und dem Denkmalatlas Niedersachsens folgende Baudenkmäler:

- Grenzstein am Dreiländereck
- Kötterhaus am Wächterort 7

Für die v.g. Denkmäler sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, da von den beiden Baudenkmälern keine Raumwirksamkeit ausgeht.

Nordwestlich von den WEA befindet sich in einer Entfernung von über 2.000 Metern der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich K 06.14 „Raum Schloß Harkotten“. Die WEA werden aufgrund Ihrer Bauhöhe weithin sichtbar werden und zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen. Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld an den Kreis Warendorf zu leisten. Hierzu bitte ich die Erläuterungen unter der nachfolgenden Ziffer 6 zu beachten.

Im Rahmen der Umweltprüfung und fachlichen Einschätzung der Betroffenheit von Kulturgütern wurden keine erheblichen Konflikte mit einem einzelnen Baudenkmal bzw. letztlich in der Summe von Kulturgütern festgestellt.

5. Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Bewertungsmaßstäbe

- BImSchG
- Störfall-Verordnung (12.BImSchV)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden können. Daneben ist nach § 5 Abs. 1 Nr.2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen.

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Die Störfall-Verordnung (12.BImSchV) konkretisiert die Pflichten des Anlagenbetreibers zur Störfallvorsorge und Störfallabwehr. Die Betriebsstoffmengen, die bei dem Betrieb von WEA eingesetzt werden, sind hinsichtlich der in der 12. BImSchV angegebenen Mengenschwellen unbedeutend, so dass WEA nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV unterliegen. Insofern ist auch keine Sicherheitsanalyse gemäß § 7 der Störfall-Verordnung erforderlich.

Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch baurechtliche Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

6. Landschaftsbild / Erholungs- und Kulturraum

Hinsichtlich der Auswirkungen des Betriebes der WEA auf das Landschaftsbild sowie den Erholungs- und Kulturraum wurden Einwendungen vorgetragen.

Grundsätzlich stellen die beiden beantragten WEA technische Bauwerke dar, die wegen ihrer Größe, Gestalt und Drehbewegungen der Rotoren zu weithin sichtbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen. Da die WEA Dimensionen aufweisen, die die Höhen der natürlichen Landschaftselemente wie Baumreihen, Feldgehölze oder Waldgebiete erheblich übersteigen, ist die Möglichkeit, die WEA schonend in das Landschaftsbild einzufügen, nicht gegeben.

Gemäß Windenergieerlass 2018 NRW erfolgt die Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß dem Schema „Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von WEA“ des LANUV NRW (2015).

Im Ergebnis sind aufgrund der im Umkreis der WEA bestehenden Wertigkeit des Landschaftsbildes insgesamt **78.699,33 €** Ersatzgeld an den Kreis Warendorf zu leisten, der die Mittel zweckgebunden für Natur- und Artenschutzmaßnahmen einsetzen wird.

Ob die vorgetragenen Einwendungen hinsichtlich Veränderung des Landschaftsbildes auch unmittelbar Auswirkungen auf den Erholungs- und Kulturraum haben, kann offenbleiben, da Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind.

7. Zusammenfassende Bewertung und UVP Entscheidung

Die Bewertung der einzelnen Umweltmedien bzw. -sektoren zeigt, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der beiden WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei Errichtung und Betrieb der beiden WEA gewährleistet. Aufgrund der Wechselwirkungen sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu besorgen.

Daher ist eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben.

8. Entscheidungsbegründung

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V und VI dieses Bescheides genannten Bedingungen und Auflagen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Immissionsschutz

Durch die Neuerrichtung der beiden WEA erfolgt eine Veränderung der **Geräuschsituation** vor Ort. Unter Einbeziehung der 8 vorhandenen Vorbelastungs-WEA (7 vorhandene WEA und eine Repowering-WEA) wurden die im Einwirkungsbereich der Nr. 2.2 TA Lärm befindlichen Immissionsorte gutachtlich untersucht. Zudem wurden auch drei Biogasanlagen mit zugehörigen BHKW's als Vorbelastung berücksichtigt sowie die Lüfter eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Das Sachverständigenbüro planGIS GmbH kommt in seiner Schallimmissionsprognose vom 07.02.2024 zu dem Ergebnis, dass an den untersuchten 51 Immissionsorten (siehe Prognose Tabelle 4) die zulässigen IRW der Nr. 6.1 TA Lärm für den Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in der Zusatzbelastung eingehalten werden, wenn die **WEA 1** im Nachtzeitraum mit dem leistungsreduzierten **Betriebsmodus S08** betrieben wird. Die **WEA 3** kann dagegen auch nachts im Vollast-Modus **PO7200** betrieben werden.

Für die gutachtlich untersuchten Immissionsorte wurden die Anteile an Schallreflexionen (Reflexionen durch begünstigende Lagebeziehung der Gebäude) ermittelt und, sofern diese vorhanden waren, in dem Beurteilungspegel berücksichtigt. Die Detailergebnisse werden im Anhang der Schallimmissionsprognose aufgeführt.

Aufgrund der in der Schallimmissionsprognose dargestellten Ergebnisse kann für die beiden WEA und die jeweilig zugehörigen Betriebsmodi aus immissionsschutzrechtlicher Sicht der Nachtbetrieb zum derzeitigen Zeitpunkt nicht genehmigt werden, da keine Messberichte von Abnahmemessungen mit den v. g. Betriebsmodi vorliegen.

Der Grund für die Einschränkung ist, dass nach gutachtlicher Untersuchung durch die Zusatzbelastung der beiden WEA im Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr u.a. an den Immissionsorten B, C, K, L, M, O1, P2, P3, Q2, Q3, V2, W1, W3, X1, X2, Y, Z2, AA1, AC, AD, AESR1, AF, AG, AH die jeweils zulässigen IRW der Nr. 6.1 d) TA Lärm teilweise punktgenau ausgeschöpft werden. An den Immissionsorten N, V1, X3, AA2, AI überschreitet der jeweils gutachtlich ermittelte Beurteilungspegel den jeweils zulässigen IRW um 1 dB(A) – siehe Prognose, Tabelle 4 -. Für den Immissionsort W2 wurde eine Vorbelastung von 46,2 dB(A) ermittelt. Unter Einrechnung der Zusatzbelastung der beiden beantragten WEA ergibt sich eine Gesamtbelastung von 46,5 dB(A) aufgerundet als 47 dB(A) – siehe Prognose, Tabelle 4 -. Die Zusatzbelastung der beiden WEA beträgt gerundet 35 dB(A).

Die vorliegende Schallimmissionsprognose bietet daher keinen Anlass für die Annahme, dass eine Überschreitung der maßgeblichen IRW bei den gutachtlich untersuchten Immissionsorten sicher ausgeschlossen werden kann.

Eine Aufnahme des Nachtbetriebs der beiden WEA ist erst dann möglich, bis das Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an der jeweils beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA des gleichen Typs mit dem jeweils gleichen Betriebsmodus belegt wird. Diese Regelung wird in den immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen definiert.

Diese Vorgehensweise ist erforderlich, da nach ständiger Rechtsprechung des OVG NRW die im Einwirkungsbereich der von Lärm betroffenen Anwohnern ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA einen Anspruch auf Einhaltung der IRW der Nr. 6.1 TA Lärm haben und eine Abnahmemessung, die erst nach einer Zeitspanne von 6 bis 24 Monaten erfolgt, dies nicht gewährleisten kann (siehe Punkt 12 im Protokoll der Dienstbesprechung beim MUNLV vom 02.02.2018).

Der übergangsweise Nachtbetrieb der beiden WEA ist auch bei Vorlage einer Typvermessung für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus möglich, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht. Durch die Auflage 3.8 wird vermieden, dass das vollständige Aufschieben des Nachtbetriebs zu erheblichen Ausfallzeiten führt und das überragende öffentliche Interesse der Erzeugung von Strom aus Windenergie gewahrt wird.

Hinsichtlich etwaiger **Schattenwurfimmissionen** zeigt die Rotorschattenwurfberechnung des Sachverständigenbüros planGIS GmbH vom 03.11.2023 auf, dass die beantragten WEA außer Betrieb zu nehmen sind, wenn eine Schattenwurfeinwirkung an einem oder mehreren der 57 Immissionsorten auftritt und diese die zulässige Höchstdauer überschreitet.

An einer Vielzahl der 57 Immissionsorte ist die zulässige Gesamtbeschattungsdauer in der Fallbetrachtung Worst Case mit ≥ 30 h/a und / oder ≥ 30 min/d in der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung überschritten und somit vollständig ausgeschöpft. Hier ist eine Schattenwurfkontingentierung durch sofortige Abschaltung der beantragten WEA bei Schattenwurf erforderlich, sofern durch die beantragten WEA eine Zusatzbelastung verursacht wird.

Durch den Einbau eines Schattenwurfmoduls wird bei entsprechenden Lichtverhältnissen (Schattenwurf ab einer Lichtstärke von 120 w/m^2) durch die permanente Messung der Beleuchtungsstärke bei auftretendem Schattenwurf am jeweiligen Schattenrezeptor für die Dauer der Schattenwurfeinwirkung die jeweilige WEA ausgeschaltet und der Immissionsschutz an den in der Tabelle 2 aufgeführten 57 Immissionspunkten (Schlafräume, Wohnräume, Unterrichtsräume, Büroräume, etc..) sichergestellt. Daher wurden zur Sicherstellung des Schutzes vor unzulässigen Schattenwurfimmissionen Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen.

In Zusammenhang mit etwaigen **Lichtimmissionen** hat die Bezirksregierung Münster als zuständige Luftaufsichtsbehörde die Zustimmung nach § 14, Abs. 1 LuftVG für das beantragte Vorhaben mit Stellungnahme vom 13.05.2024, Az.: 26.01.01.07 Nr.169-24 erteilt. Demnach sind Tages- und Nacht Kennzeichnungen an den beantragten WEA zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen anzubringen (siehe AVV; NfL 1- 2051-20 vom 24.04.2020). Zudem sind die Standorte der beiden WEA als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen. Sofern die Vorgaben der AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich die beantragten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befinden, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen seitens der DFS keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.

Die **Stadt Sassenberg** hat mit der Stellungnahme vom 22.04.2024, Az.: 60 671-25 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 i.V.m. § 35 BauGB erteilt. Mit der Stellungnahme wurde auch mitgeteilt, dass die Erschließung der Baugrundstücke gesichert ist und keine Kampfmittel auf den geplanten WEA-Grundstücken bekannt sind. Zudem bestehen gemäß der Stellungnahme der Stadt Sassenberg vom 29.04.2024, Az.:10 334-02 aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken, da Belange des Denkmalschutzes nicht betroffen sind.

Wegen der Gefahr von **Eiswurf** sind Abstände von WEA zu Verkehrswegen oder technische Einrichtungen erforderlich (5.2.3.5 Windenergie-Erlass NRW 2018 und Anlage 2.7/12 Runderlass „Änderung des Runderlasses Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO“

vom 4. Februar 2015). Da diese Abstände nicht eingehalten werden, sind funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr, wie zum Beispiel automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung erforderlich.

Mit Schreiben des Dezernates 55 -**Arbeitsschutz**- der Bezirksregierung Münster vom 12.05.2024, Az. 55.3-G81/24 Boh, hat die Arbeitsschutzverwaltung keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Für die WEA sind jedoch spätestens vor Inbetriebnahme die erteilte EU-Konformitätsbescheinigung gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2006/42/EG vorzulegen.

Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 03.06.2024 Bedingungen, Auflagen und Hinweise zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorgegeben. Hierzu im Einzelnen:

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche

Durch artspezifische Maßnahmen wird die Fläche so aufgewertet, dass der Lebensraumverlust im Bereich des Baufeldes ausgeglichen wird. Die optimierenden Maßnahmen stützen das Revier bzw. kompensieren mögliche Meidetendenzen und verhindern damit eine Revieraufgabe. Durch den Nachweis der Herrichtung wird die Funktionalität der Fläche gewährleistet, denn die Fläche muss mit Beginn der Bauarbeiten für die WEA ihre Funktion erfüllen, um als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu wirken. Da die Herrichtung und Entwicklung der Fläche einen gewissen zeitlichen Vorlauf benötigt, bis die angestrebten Strukturen entstanden sind, ist diese der UNB rechtzeitig vor Baubeginn der WEA nachzuweisen

Grundbuchliche Sicherung der ortsfesten Kompensationsmaßnahmen

Mit der Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch wird demjenigen, zu dessen Gunsten dies geschieht, eine bestimmte Nutzung des betreffenden Grundstückes zugestanden. Der Grundbucheintrag gewährleistet eine dauerhafte Sicherung.

Sicherheitsleistung für die eingriffsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen

Durch die Sicherheitsleistung wird der erforderliche Ausgleich gewährleistet, der durch den Verlust von Biotopen im Rahmen der Bauarbeiten notwendig wird.

Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

Die geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 261 m stellen technische Bauwerke dar, dass wegen der Größe, Gestalt und Drehbewegungen des Rotors zu weithin sichtbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds führen. Da eine WEA eine Dimension aufweist, die die Höhen der natürlichen Landschaftselemente wie Baumreihen, Feldgehölze oder Waldgebiete erheblich übersteigt, ist die Möglichkeit, die WEA schonend in das Landschaftsbild einzufügen, nicht gegeben.

Gemäß Windenergieerlass des Landes NRW erfolgt die Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß dem Schema „Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge der Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von WEA“ des LANUV NRW (2015). Das vom Anlagenbetreiber zu zahlende Ersatzgeld wird für Naturschutz-Projekte im Kreisgebiet verwendet.

Ökologische Baubegleitung

Die korrekte Umsetzung der zahlreichen naturschutzfachlich erforderlichen Regelungen und Maßnahmen aus dieser Genehmigung, der Artenschutzprüfung, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und der Umweltverträglichkeitsprüfung als Bestandteile der Antragsunterlagen erfordert eine fachkundige Ansprechperson-

Bauzeitenregelung

Durch Einhaltung der Bauzeitenregelung bzw. die Überprüfung durch eine Ökologische Baubegleitung im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogelarten kann sichergestellt werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen Ökologischen baubegleitung wird notwendig, wenn baubedingt von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Berücksichtigung von Brutzeiten bei Gehölzarbeiten

Durch Einhaltung der Brut- und Setzzeit bzw. durch die Überprüfung einer Ökologischen Baubegleitung im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvogelarten kann sichergestellt werden, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Der Einsatz einer fachkundigen Ökologischen Baubegleitung wird notwendig, wenn betriebsbedingt von der Brut- und Setzzeit abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Allgemeine Verminderungsmaßnahmen

Alle im Eingriffsbereich vorhandenen Gehölze müssen vor jeglichen Beeinträchtigungen geschützt werden, um dauerhaft erhalten zu werden. Wurzelverletzungen, die durch Bodenverdichtungen hervorgerufen werden, können zum Absterben von Gehölzen führen. Ein Absterben von beeinträchtigten Bäumen würde einen Eingriff nach BNatSchG bedeuten und müsste durch den Kreis Warendorf – Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz – genehmigt und durch den Antragsteller ausgeglichen werden. Das Lagern von Baumaterial und das Abstellen von Maschinen auf ökologisch wertvolleren Flächen als Ackerland würde zusätzliche Eingriffe in schutzwürdige Biotopstrukturen oder Grünlandflächen nach sich ziehen und vermeidbare artenschutzrechtliche Konflikte hervorrufen.

Nächtliche Bauzeitenbeschränkung

Die Störung und Tötung von geschützten Arten ist nach § 44 BNatSchG verboten. Ein erhöhtes, nächtliches Verkehrsaufkommen während der Bauphase, kann eine zusätzliche Gefährdung für nachtaktive und wandernde Tierarten (z.B. Amphibien) darstellen. Die nächtliche Beleuchtung von Gehölzen kann Fledermäuse in ihren Quartieren am Ausflug hindern, sodass diese im Quartier zu Tode kommen. Auch eine Entwertung und Unterbrechung wichtiger Flugrouten an Gehölzen kann zu einer resultieren Verlagerung von Flugwegen der Fledermäuse führen, die u.U. auf gefährlichere Straßenüberquerungen ausweichen, um zu ihren Nahrungshabitaten zu gelangen. Die artenschutzrechtlichen Konflikte sind durch geeignete Maßnahmen oder einer Bauphase am Tag vermeidbar.

Umsetzungsfrist Kompensationsmaßnahme

Die aufgeführten Regelungen sind erforderlich, um eine rechtzeitige, funktionsfähige und dauerhafte Durchführung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen.

Gestaltung des Mastfußbereiches

Die Gestaltung des Mastfußbereichs zielt darauf ab, eine Attraktionswirkung auf windenergiesensible Vögel und Fledermäuse zu vermeiden. Sie entspricht inhaltlich den Muster-Nebenbestimmungen im Leitfaden Artenschutz und Windenergie des Landes NRW.

Dauerhafte Abschaltalgorithmen für Fledermäuse

Der Antragsteller hat auf detaillierte Fledermausuntersuchungen verzichtet. Gemäß dem Leitfaden Artenschutz und Windenergie des Landes NRW (Fassung 2017) ist in diesem Fall ein obligatorisches, umfassendes Abschaltscenario für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres vorzusehen. Werden die WEA zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsrisiko für Fledermausarten nicht berührt wird.

Rückbau von Vormontageflächen und temporär genutzten Flächen

Nach Inbetriebnahme von WEA werden das Bauvorhaben abschließende Nacharbeiten, wie die Beseitigung überschüssiger Materialien, oft über lange Zeiträume gestreckt. Die Auflage soll gewährleisten, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Ablagerungen landschaftsfremder Stoffe, durch temporär befestigte Flächen, durch Materialtransport etc. nach einem ausreichend bemessenen Zeitraum enden.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der fachgesetzlichen Umweltaanforderungen hat ergeben, dass das Vorhaben in der beantragten Form unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides als umweltverträglich anzusehen ist. Die Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV in Verbindung mit § 24 UVPG **ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides.**

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der beiden WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

VIII. Angewandte Rechtsvorschriften

Die in diesem Bescheid angewandten Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt:

ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen
LuftVG	Luftfahrtgesetz
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege
RL 2006/42/EG	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/19/EG (Neufassung)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz-
Windenergie- Erlass NRW 2018	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom Land Nordrhein - Westfalen vom 08.05.2018
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

IX. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

X. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Herr Stritzke (Telefon: 02581/536311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

Andreas Niemann
Immissionsschutz